

GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ

Zeitschrift für den Gasschutz und Luftschutz der Zivilbevölkerung
und für die militärische Gasabwehr
Mitteilungsblatt Amtlicher Nachrichten

Schriftwaltung: Präs. i. R. Heinrich Paetsch, Oberst Gerhard Selle

13. JAHRGANG

NR. 12, S. 295-318

DEZEMBER 1943

Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal gegen Mitte des Monats.

Bezugsbedingungen (Halbjahresabonnement): Inland: RM. 9,—
Ausland: RM. 12,—

Bestellungen sind zu richten an den Verlag, an die Postanstalten oder an die Buchhandlungen. **Abonnements-Abbestellungen** für das nächste Halbjahr müssen spätestens bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember erfolgt sein.

Beschwerden über Zu-tellung sind zunächst an das zuständige Postamt, dann erst an den Verlag zu richten.

Anzeigen- und Beilagen-Aufträge sind an den Verlag zu richten. Preise nach der jeweils gültigen Preisliste.

Zahlungen erfolgen ohne Abzug an den Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft, Berlin-Charlottenburg 5 (Bankkonto: Deutsche Bank Berlin W 8, Stadtzentrale A, oder auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 1560 22).

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Berlin-Mitte.

Manuskripte — nur bisher unveröffentlichte Originalarbeiten — sind zu senden an die Schriftwaltung der Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz“, Berlin-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 117. — Der Manuskriptgestaltung sind möglichst die Grundsätze des Deutschen Normenausschusses (DK 001, 815, Gestaltung technisch-wissenschaftlicher Veröffentlichungen) zugrunde zu legen.

Nachdruck, Übersetzung und Entnahme des Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftwaltung und des Verlages gestattet. Copyright by Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft, Berlin.

Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling K.G.

Berlin-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 117. Fernsprecher: * 34 48 24

INHALTSVERZEICHNIS

Borries: Der gegenwärtige Stand des Luftschutzes	296
Melchior u. Schiffer: Räummäßiger Einsatz der LS-Polizei bei Terrorangriffen	299
Grimme: Der Luftschutz nach dem Weltkrieg 1918—1933. II. Teil	301
Huth: Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung bei Frost	309
Schild: Hautentgiftung für Jedermann	310
Auslandsnachrichten	311
Schrifttum	317

Schriftwaltung Gasschutz und Luftschutz:

Wichtig für jede Ortsgruppe des RLB,
jede Werkluftschutzleitung,
jeden Luftschutzwart!

Das neue Luftschutzrecht

Textausgabe der Sachbearbeiter Darsow-Fokken, Graf von Borries (Reichsluftfahrtministerium) und Fauser (Reichsinnenministerium)

Enthält das Luftschutzgesetz und die Durchführungsverordnungen in der Fassung vom 31. 8. 43 nebst Ausführungsbestimmungen und den wichtigsten Erlassen sowie kurze Erläuterungen. Umfang 550 Seiten in Taschenformat. Preis in Pappband RM. 3,80-

Bestellungen nur durch die Buchhandlungen.

Verlag C. H. Beck, München u. Berlin

Für jeden Luftschutzkeller

TROKASIL

Entfeuchtungs
Körner

Beseitigen feuchte Kellerluft. Unentbehrlich für Luftschutzräume, wo Kleidung, Wäsche und Schuhzeug durch Stockflecken gefährdet sind. Völlig unschädlich — bequem anzuwenden.



W. RUEGER
Chemische Fabrik Verkaufsbüro Aschaffenburg

Der gegenwärtige Stand des Luftschutzes

Reg.-Rat Dr. Graf v. Borries, RLM.

Mit der Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz vom 31. 8. 1943 im RGBl. vom 2. 9. 1943, Seite 506 ff., hat die bisherige Entwicklung des Luftschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen einen gewissen Abschluß erfahren, soweit sich bei einem Rechtsgebiet, das in so engem Zusammenhang mit der ständigen Entwicklung des Luftkrieges steht, überhaupt von einem Abschluß sprechen läßt. Eine gewisse Beständigkeit des Luftschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ist allerdings dadurch gewährleistet, daß verschiedene Vorschriften den RdLuObdL. ermächtigen, auch auf anderem Wege als durch Gesetz oder Verordnungen mit rechtlich bindender Wirkung Pflichten für besondere Verwaltungen, Betriebe, Dienststellen und die Bevölkerung festzulegen. Es erscheint daher an der Zeit, auch den Fachleuten des Luftschutzes, denen das Luftschutzrecht an sich nichts Neues mehr ist, einen Überblick über den gegenwärtigen Stand des Luftschutzes und die Entwicklung der letzten Zeit unter Berücksichtigung auch der außerhalb des Gesetzes und der Verordnungen ergangenen rechtlich bindenden oder bedeutsamen Bestimmungen zu geben.

Organisationsrecht.

Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Körperschaften und besondere Kosten.

Die grundsätzliche Vorschrift des § 1 des Luftschutzgesetzes über die Inanspruchnahme der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ist weiterhin unverändert geblieben. Zu den Bestimmungen über den Begriff „Besondere Kosten“ im Sinne des § 1, Absatz 3, des Luftschutzgesetzes — RdLuObdL. vom 15. 6. 1938 (MBliV., S. 1174) — ist jedoch im Laufe der Zeit eine Reihe von weiteren Erlassen zur Frage der besonderen Kosten getreten. Als Grundsatz ergibt sich aus diesen Erlassen, daß den öffentlich-rechtlichen Körperschaften Kosten dann vom Reich (Reichsfiskus Luftfahrt) zu erstatten sind, wenn von ihnen seitens des RdLuObdL. oder auf Grund seiner Weisungen besondere Leistungen zur Durchführung öffentlicher Luftschutzaufgaben verlangt werden, sofern es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, die den betreffenden öffentlichen Verwaltungsträgern nach allgemeinen Grundsätzen schon als eigene Aufgabe obliegen. Als besondere Kosten erstattet werden unter dieser Voraussetzung die tatsächlichen Mehraufwendungen, die durch die Inanspruchnahme entstehen. Ersparnisse, die gemacht sind oder hätten gemacht werden können, sind dabei abzuziehen. Nicht erstattet werden jedoch die Kosten bestimmter Maßnahmen, die auf Grund besonderer Bestimmung von den öffentlichen Körperschaften selbst zu tragen sind. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Kosten der baulichen Unterhaltung und Wartung der öffentlichen Luftschutzräume und der an ihrer Stelle angelegten Deckungsgräben, der unabhängigen Löschwasserversorgung sowie der allgemeinen Verwaltungshilfe. Bei der Inanspruchnahme der Räume öffentlicher Körperschaften zur Herrich-

tung von öffentlichen Luftschutzräumen, Luftschutzrettungsstellen und ähnlichen Anlagen finden für die Kostenerstattung die Grundsätze des Reichsleistungsgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Einheiten und Gliederungen des Luftschutzes.

Im § 2 der Ersten Durchführungsverordnung, der die Einheiten und Gliederungen des Luftschutzes im einzelnen aufführt, ist der Sicherheits- und Hilfsdienst fortgefallen. Stattdessen erwähnt das Gesetz die Aufstellung besonderer Luftschutzeinheiten der Luftwaffe sowie die Luftschutzpolizei. Auch der bisherige Sicherheits- und Hilfsdienst 2. und 3. Ordnung hat, obwohl die Bestimmungen im übrigen die gleichen geblieben sind, seinen Namen gewechselt und führt nunmehr die Bezeichnung „Luftschutzwacht“. Für die Dienstleistungspflicht der einzelnen Kräfte der Luftschutzpolizei und der Luftschutzwacht hat sich allerdings eine wesentliche Änderung ergeben. Die Angehörigen der Luftschutzpolizei werden nicht mehr nach dem Luftschutzgesetz, sondern nach den für die Polizeireservisten allgemein geltenden Bestimmungen auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen. Auch die Ergänzungskräfte der Luftschutzwacht sollen nach Abschnitt 5 des Erlasses des RdLuObdL. vom 18. 10. 1943 über Heranziehung, Einteilung und Einberufung zum Luftschutzdienst zukünftig auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden. Diese Regelung erschien um so notwendiger, als die Ergänzungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die einen wesentlichen Bestandteil der Luftschutzwacht bilden, nach den Bestimmungen des RF44uChd DtPol. i. RMdL. auch auf Grund der Notdienstverordnung heranzuziehen sind.

Örtliche Luftschutzleiter.

Die Aufgaben des Örtlichen Luftschutzleiters sind im § 6, Absatz 1, der Ersten Durchführungsverordnung kürzer gefaßt als bisher. Eine sachliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Die Bestimmung, daß der Örtliche Luftschutzleiter die Führung im Luftschutzort hat, überträgt ihm alle Befugnisse, die zur Durchführung dieser Aufgabe notwendig sind und ihm auch bisher schon zustanden.

Luftschutzdienstpflicht.

Selbstschutz.

Die Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz ist seit der 8. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. 3. 1943 in der Weise geregelt, daß die polizeiliche Heranziehung einzelner Personen fortfällt und nunmehr alle Personen im Reichsgebiet kraft Gesetzes zum Luftschutzdienst im Selbstschutz herangezogen sind.

Besonders von der Polizei ernannt werden nur noch die Führer im Selbstschutz (Führer der Selbstschutzbereiche, Luftschutzwarte). Sie teilen ihrerseits die übrigen Kräfte ein und führen sie beim Einsatz. Ihre Weisungen sind also für die Angehörigen ihres Bereiches oder ihrer Gemeinschaften allgemein verbindlich. Bei Gefahr im

Verzuge können die Führer im Selbstschutz sowie Polizeibeamte und Amtsträger des RLB. aber auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches alle in der Nähe einer Schadenstelle sich aufhaltenden, nicht anderweitig eingesetzten Personen zum Luftschutzdienst einteilen und einsetzen.

Werkluftschutz und Erweiterter Selbstschutz.

Für den Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz hat sich der Heranziehungssatz im wesentlichen nicht geändert. Wichtig ist jedoch, daß nach dem vorstehend genannten Erlaß des RdLuObdL. vom 18. 10. 1943 eine formularmäßige schriftliche Heranziehung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder nicht mehr vorgeschrieben ist. In Abschnitt VI dieses Erlasses ist lediglich angeordnet, daß die Heranziehung durch den Werk- oder Betriebsluftschutzleiter zweckmäßig in geeigneter Weise schriftlich festzulegen ist. Personen, die nicht zur Gefolgschaft gehören, können weiterhin nur durch die örtlichen Polizeibehörden herangezogen werden. Bei Gefahr jedoch können die Werk- oder Betriebsluftschutzleiter alle in ihrem Zuständigkeitsbereich oder in der Nähe einer Schadenstelle anwesenden, nicht anderweitig eingesetzten Personen zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen.

Arbeitsdienst.

Während der Luftschutzdienst sich anfangs im wesentlichen auf die Teilnahme an der Ausbildung, den Bereitschaftsdienst in der arbeitsfreien Zeit bei Betrieben und Dienststellen sowie die Bereitstellung und den Einsatz bei Alarm erstreckte, hat in letzter Zeit auch die Teilnahme der Luftschutzdienstpflichtigen an gemeinsamen Arbeiten für Zwecke des Luftschutzes an Bedeutung gewonnen. Eine Art Arbeitsdienst ist besonders in dem Erlaß des RdLuObdL. vom 13. 3. 1943 über die Entfernung der Lattenverschlüsse ausdrücklich festgelegt worden, da die Luftschutzkräfte der Häuser hierzu im Rahmen der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz herangezogen werden können.

Befreiung vom Luftschutzdienst.

Die bisherigen §§ 10 und 11 der I. DVO. zum Luftschutzgesetz, die den Kreis der nicht zu erfassenden Dienstpflichtigen sowie den Umfang der Dienstpflicht der Ausländer und Staatenlosen enthalten, sind in der Neufassung weggefallen. Nach Absatz 5 werden stattdessen die näheren Vorschriften über die Heranziehung, Einteilung und Einberufung zum Luftschutzdienst im Verwaltungswege erlassen. Die entsprechenden Bestimmungen sind nunmehr in dem Erlaß RdLuObdL. vom 18. 10. 1943 — Az. 2 a 16 38 Nr. 7900/43 (L.In. 13/2 II Da) — festgelegt. Nach Abschnitt II Nr. 2 des Erlasses des RdLuObdL. vom 18. 10. 1943 sind zur Dienstleistung im Selbstschutz grundsätzlich nicht einzuteilen: Gebrechliche, Kranke oder Schwangere. Andere Hinderungsgründe sollen nur berücksichtigt werden, soweit die in Betracht kommenden Personen tatsächlich verhindert sind. Als Personen, bei denen tatsächliche Verhinderungen in Betracht kommen können, sind aufgeführt: Pfleger hilfbedürftiger Personen, Mütter aufsichtsbedürftiger Kleinkinder, Angehörige der Wehrmacht und ähnlicher Einheiten, Angehörige des öffentlichen Dienstes, der NSDAP.,

ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie bestimmte Kräfte der Technischen Nothilfe und des Roten Kreuzes, zu anderen Luftschutzgliederungen eingeteilte Personen, Angehörige der Werkluftschutzdienststellen und Amtsträger des RLB., schließlich Personen, die besondere Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft haben. In der Regel wird eine tatsächliche Verhinderung immer nur zeitweilig vorliegen, nämlich nur solange, wie die anderweitige Dienstleistung oder Berufsausbildung es erfordert. Möglich ist jedoch auch der Fall, daß eine ständige Verhinderung vorliegt und sich auch von vornherein voraussehen läßt. Dann ist der Betreffende nicht nur jeweils von Einzeldienstleistungen, sondern ständig vom Luftschutzdienst zu befreien bzw. nicht hierzu einzuteilen.

Die Befreiungsgründe sind zunächst vom Luftschutzwart zu prüfen. Sofern dieser die Befreiungen nicht selbst vornimmt, ist die Entscheidung des örtlichen Luftschutzleiters herbeizuführen. Bei Angehörigen der Wehrmacht, des öffentlichen Dienstes sowie der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände muß die Befreiung erteilt werden, wenn und soweit der Führer der Einheit oder der Leiter der Dienststelle des Dienstpflichtigen schriftlich Einspruch einlegt. Eine derartige Befreiung soll jedoch nach den Anordnungen des OKW. vom 23. 4. 1941 und des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 1. 2. 1942 nur aus zwingenden dienstlichen Gründen herbeigeführt werden.

Vergütungen.

Die Vergütung und Entschädigung für Dienstleistungen im Luftschutz richten sich, soweit es sich nicht um den Luftschutzwarndienst oder um Personen handelt, die auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen worden sind, nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO. zum Luftschutzgesetz vom 19. 10. 1942 (RMBl. Seite 232) in der Fassung der Änderung vom 11. 10. 1943 (RMBl. Seite 91). Eine besonders breite Bedeutung haben von diesen Bestimmungen die Vorschriften, die die Vergütung für Bereitschaftsdienst in den Betrieben und Dienststellen des Erweiterten Selbstschutzes und des Werkluftschutzes regeln. Bisher kam als Zehrgeld für diese Dienstleistung im allgemeinen nur der Betrag von RM 1,50 oder 2,— in Betracht. RM 3,— durften nur bei einer 24 Stunden übersteigenden Abwesenheit von der Wohnstätte gezahlt werden. Durch die letzte Änderung vom 11. 10. 1943 sind die Fälle, in denen RM 3,— gezahlt werden dürfen, wesentlich erweitert worden. Die Zahlung von RM 3,— ist nämlich auch beim Einsatz zur tatsächlichen Schadensbekämpfung anlässlich eines Luftangriffs, bei Dienstleistung in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag, am Sonntag oder Feiertag oder bei häufigerer Dienstleistung als jeden 10. Tag zugelassen. Daneben bleibt die Zahlung einer Entschädigung bei Abnutzung der Bekleidung in Höhe von RM 0,50 unter den schon bisher festgesetzten Bedingungen zulässig.

Pflicht zum luftschutzmäßigen Verhalten.

Rechtsgrundlagen.

Die Pflichten, die im Bereich aller Gliederungen des Luftschutzes zu erfüllen sind, sind in den Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz im einzelnen geregelt. Für die zum

Werkluftschutz oder zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden Dienststellen und Betriebe sind aber nach § 2, Abs. 2 und 4 der I. DVO. zum Luftschutzgesetz auch die in den Dienstvorschriften oder besonderen Weisungen für den Werkluftschutz und den Erweiterten Selbstschutz getroffenen Weisungen des RdLuObdL. unmittelbar bindend. Schließlich können nach § 7 der I. DVO. zum Luftschutzgesetz über die Vorschriften der Durchführungsverordnungen und die Dienstvorschriften und besonderen Weisungen für den Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz hinaus für alle oder einzelne Gliederungen des Luftschutzes Pflichten dadurch begründet werden, daß der RdLuObdL. die Polizeibehörden ermächtigt, bestimmte zusätzliche Maßnahmen anzuordnen, und diese dann entsprechende polizeiliche Verordnungen oder Verfügungen erlassen. Dabei können zwischen den Ermächtigungen, die für alle Gliederungen des Luftschutzes gelten, und den Dienstvorschriften für den Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz insofern Überschneidungen eintreten, als in den Ermächtigungen Maßnahmen nochmals aufgeführt werden, die für den Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz schon durch Dienstvorschriften oder besondere Weisungen angeordnet sind. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich hieraus aber nicht.

Luftschutzräume.

Die grundsätzliche Bestimmung der II. und IX. DVO. über die Herrichtung von Luftschutzräumen bei Neubauten und in bestehenden Gebäuden sind erhalten geblieben, auch die Ausführungsbestimmungen zur II. und IX. DVO. gelten nach Artikel VIII der IX. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 31. 8. 1943 (RGBl. I, Seite 499) fort. Bei der Forderung des Baues von Deckungsgräben wird jedoch die Vorschrift der Nr. 4, Absatz 3 der I. Ausführungsbestimmungen zum § 1 der IX. DVO. vom 17. 8. 1939 (RGBl. I, Seite 1393), wonach, sofern geeignete Kellerräume nicht vorhanden sind, Luftschutzräume auch außerhalb des Gebäudes unter Ausnutzung örtlich vorhandener Möglichkeiten hergerichtet werden können, erhöhte Bedeutung erhalten. Das gilt insbesondere für die Kostenersatzung durch die Finanzämter. Eine Doppelerstattung der Kosten in der Weise, daß für Personen, die bereits einen ausreichenden Schutzraum innerhalb des Hauses haben, auch außerhalb des Hauses noch ein Deckungsgraben oder ähnliches unter Anspruch auf Kostenersatzung durch das Finanzamt hergerichtet werden kann, ist bisher allerdings nicht vorgesehen.

Entrümpelung.

Von besonderer Bedeutung ist die neue Bestimmung des § 5 der III. DVO., wonach die Polizeibehörden in besonders luft- und brandgefährdeten Baugebieten die Vorschriften über Umfang und Geltungsbereich der Entrümpelungspflicht durch polizeiliche Anordnung erweitern können. Diese Vorschrift gibt den Polizeibehörden die Möglichkeit, über die für Krieg und Frieden geltenden allgemeinen Vorschriften der III. DVO. hinaus nach Aufruf des Luftschutzes eine völlige Entleerung der Dachböden aller Baulichkeiten anzuordnen.

Selbstschutzgerät.

Bisher oblag die Verantwortung für die Beschaffung der Selbstschutzgeräte in vollem Umfang dem Hauseigentümer. Durch eine Er-

gänzung des § 1, Absatz 4, der VII. DVO. sind nunmehr auch die Benutzer der nicht allgemein zugänglichen Räume, z. B. die Mieter von Wohnungen, für die Bereitstellung von Wasser und Sand in ihren Räumen verantwortlich.

Verdunklung.

Die VIII. DVO. (Verdunklungsverordnung) ist in der neuen Fassung erheblich gekürzt. Die technischen Bestimmungen des zweiten Teiles sind weggefallen. An ihre Stelle sollen selbständige Ausführungsbestimmungen treten, die, soweit sie allgemeiner Natur sind, vom RdLuObdL., soweit sie die Beleuchtung der Landfahrzeuge betreffen, vom Reichsverkehrsminister und Reichsminister des Innern erlassen werden sollen. Bis zur Herausgabe dieser Bestimmungen gelten die alten technischen Vorschriften der VIII. DVO. in der früheren Fassung weiter.

Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes.

In § 1 der X. DVO. ist als neuaufgenommene Vorschrift insbesondere bemerkenswert die Bestimmung des Absatzes 3, wonach bei längerem Verlassen der Wohnung dafür Sorge zu tragen ist, daß im Falle des Fliegeralarms die Wohnungen zugänglich sind. Ferner muß jetzt nach § 1 jeder Hauseigentümer einen Lageplan der Luftschutzräume seines Hauses an den vom Örtlichen Luftschutzleiter bestimmten Stellen niederlegen.

Verhalten bei Fliegeralarm.

Nach § 2, Absatz 5 der X. DVO. haben jetzt die Inhaber von Wohnungen und Räumen aller Art bei Fliegeralarm entweder ihre Räume offen zu halten oder die Schlüssel mit deutlicher Beschriftung dem Luftschutzwart oder dessen Stellvertreter auszuhändigen. Die Vorschrift trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß während des Fliegeralarms laufend alle Wohnungen kontrolliert werden müssen. Gegenüber der Wichtigkeit dieser Maßnahme müssen die sich aus der Erhöhung der Diebstahlsgefahr ergebenden Bedenken zurücktreten. Wo irgend möglich, sollte das Offenhalten der Türen durchgeführt werden, da die Benutzung zahlreicher Schlüssel durch die kontrollierenden Selbstschutzkräfte die Kontrolle der Wohnungen erheblich und möglicherweise entscheidend verzögert. Wer selbst an jedem Kontrollgang teilnimmt, kann naturgemäß seinen Schlüssel zu diesem Zweck selbst behalten. Für Sachschäden, die infolge des vorgeschriebenen Offenhaltens der Türen durch Diebstahl und sonstige unerlaubte Handlungen entstehen, wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Kriegssachschäden-Verordnung Entschädigung gewährt — RdErl. des RMdI. vom 2. 11. 1943 (MBliV. S. 1715).

Die Möglichkeit, Strafen oder polizeiliche Zwangsmittel bei Nichtaufsuchen der Luftschutzräume während des Alarms anzuwenden, ist durch § 10, Absatz 3, auf alle Personen ausgedehnt worden, die sich in Dienststellen und Betrieben des Erweiterten Selbstschutzes, des Werkluftschutzes oder in öffentlich zugänglichen Betrieben und Dienststellen des Erweiterten Selbstschutzes aufhalten. Für zum Luftschutzdienst eingeteilte Dienstpflichtige besteht jedoch in erster Linie die Pflicht, sich an den von ihrem zuständigen Führer ihnen zugewiesenen Platz zu begeben. Im Selbstschutz ist der Bereitstellungsort bei Fliegeralarm für alle eingeteilten

Kräfte aber grundsätzlich auch der Luftschutzraum oder der an seiner Stelle für das Haus erstellte Deckungsgraben.

Ermächtigungen

Wie bereits erwähnt, werden die Vorschriften der Durchführungsverordnungen durch eine Reihe von Ermächtigungen ergänzt. Als besonders bedeutsam seien hier nur genannt: Die allgemeine Ermächtigung zur Anordnung von Brandschutz- und Splitterschutzmaßnahmen vom 30. 11. 1942 (MBliV., Seite 2256), die Ermächtigung zur Durchführung von Luftschutzmaßnahmen in Krankenanstalten vom 28. 12. 1943 (nicht veröffentlicht), die Ermächtigung zur Anordnung der Entfernung der Lattenverschläge von Dachböden (MBliV., Seite 601), die Ermächtigung zur Anordnung von Durchbrüchen durch Hofmauern, Zäune und ähnliche Anlagen zur Herstellung von Fluchtwegen und schließlich die Ermächtigung zur Anordnung von Auslagerungen vom 15. 10. 1943 (MBliV., S. 1721).

Kosten

Eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfüllung der Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten wird nach § 3 der I. DVO. im allgemeinen nicht gewährt. Ausnahmen gelten nur, soweit etwas Abweichendes bestimmt wird. Eine allgemeine Bestimmung dieser Art ist in der XII. DVO. zum Luftschutzgesetz für die Kosten der Tarnmaßnahmen getroffen. Diese werden entweder vom Reich direkt getragen oder dem Betroffenen durch die Luftgaukommandos erstattet. Einzelne Ausnahmen von dem Erstat-

tungsrecht sind allerdings auch hier gemacht worden.

Kosten, die nach dem 1. 10. 1940 für die Herichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden entstanden sind, werden nach den Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden vom 26. 7. 1941 (RMBL., S. 183) unter bestimmter Voraussetzung auf Antrag von den Finanzämtern erstattet. Die Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, soweit ein Grundstück von öffentlichen Dienststellen oder von Betrieben, die zum Werkluftschutz oder zum Erweiterten Selbstschutz gehören, genutzt wird.

Außerdem werden die Kosten solcher Maßnahmen erstattet, die von den Polizeibehörden auf Grund einer Ermächtigung des RdLuObdL nach § 7 der I. DVO. angeordnet werden und über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen. Ob eine Maßnahme über die allgemeine Pflicht hinausgeht oder nicht, wird jeweils vom RdLuObdL festgelegt und von den Polizeibehörden bei Erteilung der Anordnung nach Maßgabe dieser Entscheidung ausgesprochen. Enthält die polizeiliche Anordnung die Bestätigung, daß die Maßnahme die allgemeine Pflicht übersteigt, so wird Entschädigung gewährt nach Maßgabe der Anordnung des Reichsministers des Innern über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen vom 26. 9. 1941 in der Fassung vom 27. 1. 1942 (MBliV. 1941, Seite 1941, MBliV. 1942, Seite 285) und den verschiedenen dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Vom raummäßigen Einsatz der LS.-Polizei bei Terrorangriffen

Oberst d. SchP. Melchior und Major d. SchP. Schiffer, Polizeischule für Luftschutzführer, Berlin

Die derzeitigen Terrorangriffe auf das Heimatkriegsgebiet zeigen mit aller Deutlichkeit den Wandel der feindlichen Luftangriffstaktik seit Kriegsbeginn. Überblickt man diese Entwicklung, so lassen sich bis heute drei markante Phasen erkennen. Während das Merkmal der ersten Phase der „punktuellen“ Angriff, also der Angriff auf gewöhnlich im LS.-Ort verstreut liegende Einzelziele durch einzelne Kampfflugzeuge war, trat bereits in der zweiten Phase der gleichzeitige Angriff mehrerer, allerdings immer noch zahlenmäßig schwacher Feindeinheiten auf die verschiedensten, häufig auch schon näher zusammenliegenden Einzelziele in Erscheinung. Die dritte Phase ist durch die heutigen Terrorangriffe, bei denen viele im geschlossenen Verband angreifende Kampfflugzeuge ganze Räume mit zahlreichen Bomben aller Art bewerfen und sozusagen einen „Bombenteppich“ legen, eindeutig gekennzeichnet.

Diesen Angriffsarten muß auch der taktische Einsatz der LS.-Polizei entsprechen. Die punktuellen Angriffe lösten den Einzeleinsatz der kleineren Einheiten (Gruppen und Züge) aus, denen von vornherein ganz bestimmte Angriffsziele (Schadenstellen) befohlen werden konnten. Diese Einsatzart hat sich bei der Be-

kämpfung der durch Terrorangriffe verursachten Schäden als unbrauchbar herausgestellt. Der Kampf in den durch die heutigen Terrorangriffe entstehenden Schadengebieten kann nur bei einem raummäßigen Einsatz starker Einheiten der LS.-Polizei erfolgreich sein. Dies haben die bisherigen Kriegserfahrungen hinreichend bewiesen. An die Stelle eines gruppen- oder zugweisen Einsatzes muß bei solchen Angriffen mindestens der bereitschaftsweise Einsatz treten. Der Kampfauftrag kann dabei niemals mehr der Angriff oder die Verteidigung eines Einzelzieles sein. Es ist jetzt vielmehr ein der Kampfkraft dieser Einheiten entsprechender Raum anzuweisen, in dem diese die Luftangriffschäden ihrer taktischen Bedeutung nach aus eigenem Entschluß anzugreifen oder sich dagegen zu verteidigen haben.

Die Auswahl der in einem solchen Raume zuerst zu bekämpfenden Schäden obliegt also dem darin eingesetzten Führer selbst. Unterstehen ihm mehrere Einheiten eines LS.-Dienstes, so hat er den einzelnen Formationsführern Abschnitte zuzuweisen. In einem derartigen Abschnitt handelt dann der Formationsführer wiederum selbständig im Rahmen des ihm erteilten Auftrages. Liegen in einem Raume Objekte, die, falls sie getroffen sind, bei der Schadenbe-

kämpfung ihrer Wichtigkeit wegen den unbedingten Vorrang haben müssen, so sind sie auch schon in dem Befehl der die Kräfte einsetzenden LS.-Führungsstelle schwerpunktmäßig herauszustellen.

Voraussetzung für einen erfolgreichen raummäßigen Einsatz der LS.-Polizei ist das schnelle Erkennen des angegriffenen Raumes durch die kräfteeinsetzende LS.-Führungsstelle in den ersten kritischen, vor allem für den Einsatz des F-Dienstes so entscheidenden Minuten. Da die Erbringung derartiger Unterlagen innerhalb kürzester Zeit während des Bombenabwurfes oder unmittelbar danach durch die Revier- und Sondererkundung meist unmöglich ist, muß diese Aufgabe von den B-Stellen erfüllt werden. Die B-Stellen haben - von dieser Forderung ist nicht abzuweichen - ihren zuständigen LS.-Führungsstellen unmittelbar nach dem Bombenabwurf folgende Einzelheiten zu melden:

- a) Lage und ungefähren Umfang des angegriffenen Raumes (allgemeine Trefferlage),
- b) die Bombenart (Spreng-, Brandbomben),
- c) die Anfangswirkung der Brandbomben.

Es ist nun eine nicht zu widerlegende Tatsache, daß zuverlässige B-Stellen-Meldungen nur erwartet werden können, wenn die hierzu erforderlichen taktischen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören in erster Linie:

- a) Auswahl und Anlage aller B-Stellen nach luftschutztaktischen Gesichtspunkten,
- b) sorgfältigste Auslese und Schulung von im Beobachtungsraum völlig ortskundigen Beobachtern,
- c) Ausbau splittersicherer und wettergeschützter Beobachtungsstände,
- d) Einbau zuverlässiger und ausreichender Nachrichtenmittel.

Die zu Beginn des Kampfes eingehenden Raummeldungen der B-Stellen (Meldungen der allgemeinen Trefferlage) werden später durch die Ergebnisse der Revier-, Sonder- oder Einsatz-erkundung so ergänzt, daß letzten Endes auf der Einsatzkarte der kräfteeinsetzenden LS.-Führungsstelle der angegriffene Raum in seiner genauen Abgrenzung zu erkennen ist. Dieser Raum (genaue Trefferlage) ist das Schadengebiet.

Hin und wieder erfordern führungstechnische Belange eine Unterteilung des Raumes in mehrere Schadengebiete, die im Befehl zweckmäßig zu bezeichnen sind, wie z. B. Schadengebiet Markthalle, Hauptbahnhof usw.

Weiterhin steht fest, daß mit zunehmender Angriffsdauer die Sichtverhältnisse infolge der Rauchentwicklung mitunter schlechter, die B-Stellen-Meldungen dementsprechend ungenauer werden, des öfteren infolge Unsichtigkeit sogar ganz ausfallen. Dieses ist eine unabänderliche Erscheinung, der aber aus folgenden Gründen keine allzu große Bedeutung beigemessen werden sollte:

- a) Entscheidend für die Erkennung des bombardierten Raumes durch die B-Stellen sind die ersten Minuten nach dem ersten Bombenabwurf. Zu diesem Zeitpunkt sind die Sichtverhältnisse noch gut.
- b) Eine die Sicht beeinträchtigende Rauchentwicklung tritt in der Regel erst später auf, und zwar zu einer Zeit, in der vielfach schon Revier- und Sondererkundungsergebnisse eingehen oder in Kürze erwartet werden können

Für die Tätigkeit der B-Stellen tritt eine nicht zu beseitigende Schwierigkeit stets in denjenigen LS.-Orten ein, in denen eine Vernebelung durchgeführt wird. Die dann herrschenden Sichtverhältnisse ermöglichen es den Beobachtern meistens nicht, den angegriffenen Raum auch nur annähernd zu erkennen. Dieser für die LS.-Führungsstellen empfindliche Nachteil läßt sich nur durch eine wohl vorbereitete und äußerst bewegliche Revier- und Sondererkundung in seiner Auswirkung für einen frühzeitigen Einsatz herabmindern.

Die schnelle Durchgabe der für den ersten Einsatz so entscheidenden Raummeldungen der B-Stellen muß unter allen Umständen sichergestellt sein. Die Erfahrung zeigt hier schon ganz deutlich, daß die heutige Fernsprechleitung allein nicht mehr genügt. Die Überlagerung durch Sprechfunk ist zur zwingenden Notwendigkeit geworden. Der derzeitige Notbehelf, bei Ausfall der Fernsprechleitung die B-Stellen-Meldungen durch Melder überbringen zu lassen, macht gewöhnlich den taktischen Wert dieser Meldungen illusorisch.

In engster Verbindung mit den Raummeldungen der B-Stellen steht der Zeitpunkt des LS.-Polizei-Einsatzes durch die kräfteeinsetzende LS.-Führungsstelle. Bei einem raummäßigen Brandbombenangriff sind unmittelbar nach Eingang entsprechender B-Stellen-Meldungen sofort, also ohne nähere Erkundungsergebnisse abzuwarten, starke F-Kräfte in dem betroffenen Raum einzusetzen. Das geringste Zögern in einer derartigen Lage wird dem Feind „Feuer“, dessen Entwicklung in den nächsten Minuten an zahlreichen Stellen zu erwarten ist, immer einen Vorsprung schaffen, der später nie wieder aufgeholt werden kann. Der Einsatz anderer LS.-Dienste, wie z. B. des I-Dienstes oder des LS.-San.-Dienstes, kann meist nicht unmittelbar nach Eingang der ersten Raummeldungen der B-Stellen erfolgen, auch dann nicht, wenn der Abwurf von Sprengbomben verschiedenster Art in dem erkannten Raum mit Sicherheit feststeht. Dieser Einsatz ist gewöhnlich erst durch die kräfteeinsetzende LS.-Führungsstelle zu befehlen, wenn Art und Umfang eines entstandenen Schadens näher erkundet worden sind. Ein Abweichen von diesen taktischen Erkenntnissen ist nur dann vertretbar, wenn mit Sicherheit damit gerechnet werden kann, daß durch den Einsatz solcher Kräfte auch ohne vorherige Erkundung Menschen aus Lebensgefahr gerettet werden können.

Bei einem raummäßigen Einsatz der LS.-Polizei sind die mannigfaltigsten taktischen Gesichtspunkte zu beachten, die freilich nicht in jeder Lage oder gar schematisch angewendet werden können. Die bisherigen Erfahrungen haben aber auch taktische Grundsätze erbracht, die bei jedem raummäßigen Einsatz von den kräfteeinsetzenden LS.-Führungsstellen beachtet werden sollten. Es sind dies folgende:

- a) Die Schadensbekämpfung im Raume ist mit starken Kräften schwerpunktmäßig zu führen. Zur Bildung von Schwerpunkten sind unter Umständen alle zunächst am Ort verfügbaren Kräfte einzusetzen, selbst auf die Gefahr hin, daß bei Fortdauer eines Luftangriffes anderen Stellen bis zum Eintreffen weiterer Verstärkungen nicht mehr geholfen werden kann.
- b) Bei einem gleichzeitigen Luftangriff auf mehrere Räume kann die schwerpunktmäßige

Kampfführung in der Regel auch nur in einem Raume mit Erfolg durchgeführt werden, weil erfahrungsgemäß die gleichzeitige Schadenbekämpfung in mehreren Räumen nur zur Verzettelung der einer kräfteeinsetzenden LS.-Führungsstelle zunächst zur Verfügung stehenden Kräfte führt. In den zunächst unberücksichtigten Räumen sind die später eintreffenden Verstärkungen einzusetzen.

- c) Die örtlichen kräfteeinsetzenden LS.-Führungsstellen können für mögliche später eintretende Luftangriffsschäden keine Reserven zurückbehalten, denn das Verhältnis der bei einem Terrorangriff entstehenden Schäden zur Kampfkraft der eigenen Einheiten läßt dies einfach nicht mehr zu. Es muß die nächsthöhere kräfteausgleichende LS.-Führungsstelle für die rechtzeitige Bildung und Heranführung von Reserven verantwortlich gemacht werden.
- d) Für einen raummäßigen Einsatz kommt nur der Einsatz in Abteilungen und Bereitschaften in Betracht. Ein Einsatz in Zügen oder Gruppen muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, beispielsweise bei Schadenstellen, die am Rande oder außerhalb des Raumes „verzettelt“ liegen und als „punktuelle“ Schäden anzusprechen sind.

- e) Der Einsatz von Kräften durch kräfteausgleichende LS.-Führungsstellen hat sich auf die Unterstellung dieser Kräfte unter die kräfteeinsetzenden LS.-Führungsstellen zu beschränken. Weitere Einsatzbefehle erhalten die so unterstellten Kräfte nur von den kräfteeinsetzenden LS.-Führungsstellen, ein taktischer Grundsatz, gegen den immer wieder verstoßen wird.

In diesen kurzen Ausführungen konnte lediglich in großen Zügen das Grundsätzliche eines raummäßigen Einsatzes dargelegt werden. Sie sind daher nur als anregende taktische Skizze zu betrachten. Eine grundlegende Behandlung aller dieser Fragen soll u. a. einem taktischen Handbuch für LS.-Führer vorbehalten bleiben, das in der Bearbeitung ist und mit dessen Herausgabe wir den uns immer wieder vorgebrachten Wunsch zahlreicher Lehrgangsteilnehmer erfüllen wollen.

Der Luftschutz nach dem Weltkrieg bis zur Bestellung des Reichskommissars für die Luftfahrt (1933)*

Bearbeitet auf Grund amtlichen Aktenmaterials der Kriegswissenschaftlichen Abteilung der Luftwaffe, des Heeresarchivs und anderer Dienststellen von General der Flakartillerie z. V. H. Grimme †, Ehrenpräsident des Reichsluftschutzbundes

II. Tätigkeit der Vereine

Der Verein „Ehemalige Angehörige der Flugabwehr (Flakverein) e. V.“

Artikel 177 des Versailler Diktats bestimmte in Teil V: „Allgemeine Vereinigungen jeder Art dürfen sich nicht mit irgendeiner militärischen Frage beschäftigen... Die Vereinigungen, Bünde... dürfen keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder mit einer anderen militärischen Behörde haben.“ Luftschutz war eine Angelegenheit der Landesverteidigung, mußte daher eng verbunden mit der bewaffneten Macht sein und seine Wurzeln in den Forderungen haben, die diese zur Ergänzung ihrer Kampfmittel stellte. Diese Forderungen zu erheben, war Sache des Reichswehrministeriums, aber damals nur in der Form getarnter, zunächst auch nur theoretischer Betätigung möglich. In der Hoffnung auf spätere Anlehnung an das Reichswehrministerium und auf dessen Unterstützung — dies trat später in vollem Umfange ein — griff 1924/25 trotz des genannten Artikels 177 der 1920 gegründete Verein „Ehemalige Angehörige der Flugabwehr (Flakverein) e. V.“ die Aufgabe auf, sich nachdrücklich für die Wiedergewinnung eines militärischen Luftschutzes wenigstens durch Flugabwehrkanonen — an Flieger war wegen der Einstellung der Feindstaaten zunächst gar nicht zu denken — und eines Luftschutzes der Zivilbevölkerung für Deutschland einzusetzen. In diesem Verein waren die Männer zusammengeschlossen, die im Kriege in der Flugabwehr und damit auch im Heimatluftschutz tätig gewesen waren und die die Lebensnotwendigkeit und die Art dieser Ein-

richtung kennengelernt hatten. Durch Vorträge in den Landes- und Ortsgruppen des Vereins und durch Herausgabe eines Luftschutznachrichtenblattes wurde die Erfüllung dieser Aufgabe angestrebt. Von den Mitgliedern des Flakvereins widmete sich der Vortragstätigkeit in Berlin und in Nord- und Nordwestdeutschland besonders bei den nationalen Parteien und Verbänden und bei den höheren Reichswehrdienststellen vor allem der Major a. D. und Archivrat Großkreutz¹⁾. In Süd- und Südwestdeutschland tat ein gleiches der bayerische Hauptmann a. D. Seydel²⁾, dieser auch vor Arbeiterkreisen. Auch im Reichswehrministerium wurde im Jahre 1923 bei den trotz des Artikels 178 des Versailler Diktats begonnenen Vorarbeiten für eine Verteidigung des Deutschen Reiches der Heimatluftschutz wieder aufgegriffen. In der durch das Reichswehrministerium einberufenen Besprechung zwischen Vertretern des Auswärtigen Amtes, Reichsinnenministeriums, Reichsverkehrsministeriums und der Reichspost ergab sich einmütige Zustimmung zu der Notwendigkeit eines Luftschutzes. Das Reichswehrministerium machte dabei den Vorschlag, daß das Reichsministerium des Innern die Bearbeitung übernehmen müsse, worüber ein Beschluß vorbehalten blieb. Auch in einer Denkschrift des Hauptmanns Baum-

*) Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901 sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten. Copr. 1943 E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

¹⁾ Zuletzt Ministerialdirigent im Reichsluftfahrtministerium (Inspektion des Luftschutzes).

²⁾ Heute Obergruppenführer im Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps.

ker³⁾ im Reichswehrministerium „Selbständigkeit einer Luftstreitmacht“ heißt es: „Zum Führer der Luftmacht gehört unmittelbar die Leitung des Heimatluftschutzes“. Im Herbst 1925 wurden im Reichswehrministerium die ersten „Richtlinien für die Organisation des Reichsluftschutzes“ aufgestellt. Danach sollte der Reichsluftschutz aus einer militärischen und einer zivilen Organisation bestehen. Letztere sollte durch die zivilen Behörden des Reiches gebildet werden und aus einem Reichs-Verkehrsschutz und einem Reichs-Ortsschutz bestehen. Für den Reichs-Verkehrsschutz hatten das Reichsverkehrs- und das Reichspostministerium bereits Vorarbeiten geleistet. Bei den damals herrschenden innerpolitischen Verhältnissen sah aber das Reichswehrministerium den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, mit den zuständigen Ministerien in der Frage des Reichs-Ortsschutzes in Verbindung zu treten. Dieser Ortsschutz sollte zunächst von den Wehrkreiskommandos, bei denen die Geheimhaltung gesichert war, vorbereitet werden. Der weitere Ausbau und die Durchführung sollten erst später an die Zivilbehörden abgegeben werden, wenn es die politischen Verhältnisse gestatteten. Als erste Maßnahme wurde den Wehrkreiskommandos die Feststellung der Schutzobjekte, der empfindlichen lebenswichtigen Teile großer Werke und der Abwehrmaßnahmen anbefohlen, und zwar zunächst nur gegen Zerstörung durch Sabotage, Brand usw., da diese Schutzmaßnahmen bei Zerstörungen durch Luftangriffe in gleicher Weise wirksam werden konnten. Auf diesem Wege hoffte man ohne Aufsehen und unter Vermeidung politischer Gegenmaßnahmen wenigstens die theoretische Vorbereitung von ersten nicht-militärischen Maßnahmen zur Abwehr von Luftangriffen zu erreichen. Auf die Dauer war aber eine derartige getarnte und unzureichende Bearbeitung des Luftschutzes durch das Reichswehrministerium nicht möglich. Das deutsche Volk, das keine Angriffswaffen, auch keine Flieger und Flugabwehrkanonen zur Abwehr feindlicher Luftangriffe besaß, hatte einen Anspruch wenigstens auf die Waffen, die nur der Verteidigung dienen, und auf Maßnahmen des sonstigen Luftschutzes. Wenn aber diese durch die Feindstaaten freigegeben werden sollten, so bedeutete das für die Flugabwehrkanonen eine Änderung des Versailler Diktats, nicht aber für den Luftschutz der Bevölkerung und der Industriewerke, über den das Versailler Diktat nichts enthielt. Bei den Verhandlungen zwischen dem deutschen Botschafter in Paris und dem Präsidenten der Botschafterkonferenz im Anschluß an die Pariser Vereinbarungen über Luftfahrt vom 22. Mai 1926 wurde bezüglich des militärischen Luftschutzes ausdrücklich anerkannt, „daß die Reichswehr berechtigt ist, die für die Luftwehr vom Boden aus notwendigen Maßnahmen zu treffen“. Die unmittelbare praktische Folge dieser Zuerkennung war das deutsche Ermächtigungsgesetz, das im Anschluß an das Pariser Luftfahrtabkommen vom 8. Juli 1926 erlassen wurde. Auf Grund dieses Gesetzes erging eine Verfügung des Reichswehrministers Geßler vom 6. August 1926, daß es „allen Dienststellen . . . verboten wird, entgegen Artikel 198 des Versailler Diktats . . . Beziehungen zur Luftfahrt zu unterhalten. Hierdurch werden nicht die für die Luftabwehr vom Boden aus notwendigen Maßnahmen betroffen“⁴⁾. Am 8. Dezember 1926 genehmigte

dann die interalliierte Militärkontrollkommission das Einrichten einer besonderen Luftdienststelle im Reichswehrministerium, die am 10. Februar 1927 eingesetzt und der der Heimatluftschutz als Arbeitsgebiet mit zugewiesen wurde:

- „Der Heimatluftschutz.“
1. Aufklärung des Volkes über die furchtbaren Möglichkeiten künftiger Luftkriegführung auf Grund der uns bekanntwerdenden fremdländischen Ansichten über den Luftkrieg.
 2. Schutzmaßnahmen für die wehrlose friedliche Bevölkerung gegenüber der unter Umständen sogar mit Gas gegen Heimat und Industrie möglichem weil völkerrechtlich bisher nicht verbotenen Luftkriegführung.“

Selbst wenn diese Regelung die unmittelbare Auswirkung gehabt hätte, daß die Reichsregierung oder wenigstens das Reichswehrministerium den Entschluß gefaßt hätte, ihrerseits diesen Heimatluftschutz nunmehr sofort in Angriff zu nehmen, war es bei der damaligen starken Rücksichtnahme auf die politische Einstellung von Regierungsmitgliedern und bei dem Einfluß der linksstehenden Parteien nicht ohne weiteres sicher, daß eine umfassende, geldlich wahrscheinlich belastende Einführung des Luftschutzes das Einverständnis der Regierung und die Bewilligung von Mitteln durch den Reichstag erhalten hätte. Es galt daher, zunächst den Widerstand im eigenen Haus zu überwinden, d. h. es mußten die pazifistisch und antimilitaristisch eingestellten Kreise, die in dem Entstehen eines Reichsluftschutzes die ersten Anfechtungen eines neuen „Militarismus“ im Volk befürchteten, von der Notwendigkeit eines derartigen Schutzes der Bevölkerung überzeugt werden. Diese Aufgabe war aber zunächst eine vorwiegend politische, außerdem eine propagandistische großen Ausmaßes und bei der seelischen und politischen Verfassung großer Teile des Volkes eine sehr schwierige. Sie konnte von dem Flakverein, der sich ausschließlich aus damals im ganzen etwa 800 Mitgliedern — das waren aktive, ausgeschiedene aktive Offiziere und Offiziere des Beurlaubtenstandes — zusammensetzte, an dessen Spitze noch dazu ein aktiver Offizier der Reichswehr⁵⁾ stand — durch seine Tätigkeit im Weltkrieg als Inspekteur der Flugabwehrkanonen und im Stabe des kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte mit der Materie des Luftschutzes vertraut —, und mit den infolge der personellen Zusammensetzung des Vereins zur Verfügung stehenden nur bescheidenen geldlichen Mitteln nicht erfüllt werden. Außerdem hatte sich die Arbeit des Flakvereins bis zum Jahre 1927 so ausgewirkt, daß die nur ehrenamtlich und nebenberuflich auf dem Luftschutzgebiet tätigen leitenden Persönlichkeiten der Fülle der an den Flakverein herantretenden Anfragen, Anregungen und Anforderungen nicht mehr Herr werden konnten. Insbesondere trat dieser Zustand bei dem Vorstand des Flakvereins ein. Bis zum Jahre 1927 war es aber das ausschließliche Verdienst des Flakvereins, aus dessen Reihen auch die Luftschutzbearbeiter des Reichswehrministeriums, und zwar der Kommandeur des Heimatluftschutzes aus dem ersten Weltkrieg, Oberstleutnant a. D. von Keller⁶⁾, und der Leutnant der

³⁾ Heute Ministerialdirigent im Reichsluftfahrtministerium und Geschäftsführender Präsident der Lilienthal-Gesellschaft und Kanzler der Deutschen Akademie für Luftfahrtforschung

⁴⁾ Sperrung durch Verfasser.

⁵⁾ Der Verfasser als Oberst und Regimentskommandeur

⁶⁾ Verstorben 1928

Reserve a. D. Giesler⁷⁾, berufen wurden, die Erfahrungen des Luftschutzes aus dem Weltkrieg erhalten und den Luftschutzgedanken in weite Kreise getragen zu haben. Der Flakverein hat damit nicht nur die Grundlage für die nun folgende Entwicklung, sondern auch für die Tätigkeit anderer Vereine geschaffen. Es ist das Verdienst eines Mitgliedes des Flakvereins (Pereš⁸⁾), der bei dem Präsidenten des Reichsbürgerrats⁹⁾, Staatsminister a. D. von Loebell, tätig war, und zugleich eine Auswirkung der Bestrebungen des Flakvereins, den Präsidenten und die geschäftsführenden Mitglieder des Reichsbürgerrats, Dr. Häuber und Dr. Gasser, 1926 für die große Aufgabe, dem deutschen Volk zu einem Luftschutz zu verhelfen, gewonnen zu haben. Der Reichsbürgerrat war insofern eine geeignete Stelle, weil er bereits öfters allgemeine politische, vaterländische Aufgaben, z. B. auch die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten, mit Erfolg organisiert hatte, und weil ihm zur Zeit eine große positive Aufgabe im nationalen Sinne fehlte. Eine Denkschrift, die der langjährige Schriftführer des Flakvereins, Großkreutz, für die führenden Bearbeiter im Reichsbürgerrat im Februar 1927 ausarbeitete, gab die Grundzüge der Luftschutzaufgabe für die Reichsregierung und für einen Luftschutzverein an und gipfelte in den Sätzen: „Die Wehrlosigkeit Deutschlands zur Luft ist die größte Schwäche seiner Landesverteidigung, sie zu beheben das dringendste Gebot der Stunde. Dazu gehört auch der Luftschutz, für den die gesamte Bevölkerung durch Aufklärung und Erziehung von langer Hand im Frieden, nicht erst nach Ausbruch eines Krieges, zunächst gewonnen und dann ausgebildet werden muß.“

Der Verein „Deutscher Luftschutz e. V.“

Von Loebell hielt Anfang des Jahres 1927 dem Reichwehrminister Geßler Vortrag über seine Absicht einer großangelegten Propaganda für den Luftschutz durch Gründung eines Luftschutzvereins, dessen Vorsitz er jedoch nur bis zur Wahl einer politisch neutraleren Persönlichkeit, als er selbst war, übernehmen wollte. Zweck des Vereins sollte sein „Aufklärung des deutschen Volkes über die ihm durch Luft- und Gaskrieg drohenden Gefahren und Förderung aller im Rahmen der Gesetze und der bestehenden internationalen Abkommen möglichen Luftschutzmaßnahmen“. Geßler stimmte in einem Schreiben vom 7. Juni 1927 an den Reichsminister des Innern, Wirth, mit folgenden Worten zu:

„Ich begrüße die Gründung des Vereins, da er durch geeignete Propaganda in der Bevölkerung der Absicht der Reichsregierung, innerhalb der durch den Friedensvertrag gezogenen Grenzen und in Übereinstimmung mit den Landesregierungen einen passiven Luftschutz zu organisieren, entgegenkommt. Die heutigen völlig veränderten Verhältnisse wie die Beschränkungen, unter denen die deutsche Wehrmacht steht, machen es zur unabwiesbaren Notwendigkeit, daß die Regelung des heimatischen Luft- und des engverbundenen Gasschutzes für die Zivilbevölkerung und auch die geistige Einstellung der Bevölkerung auf derartige etwa eintretende Notwendigkeiten in erster Linie von der Zivilbevölkerung übernommen wird. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, daß das Reichsministerium des Innern den Schutz und die Förderung des neuen Vereins übernimmt. Ich würde in diesem Falle keine Bedenken tragen, dem Verein geeignetes Fachmaterial zu Propagandazwecken zu überlassen

Bei den folgenden mündlichen Rücksprachen zwischen Reichswehrministerium und Reichsministerium des Innern, Reichsverkehrs-, Reichswirtschafts-, Reichspost-, Reichsfinanzministerium und Auswärtigem Amt wurde Einverständnis erzielt: 1. daß dem Reichsministerium des Innern aus außen- und innenpolitischen Gründen die Bearbeitung des Luftschutzes übertragen werden müßte, 2. daß der Luftschutzverein in der Öffentlichkeit erst wirksam werden dürfe, wenn die Reichsregierung den Zeitpunkt dafür als gekommen erachte, und 3. daß der Luftschutzverein nur die Propaganda für die Notwendigkeit des Luftschutzes auszuüben, das „Wie“ des Luftschutzes aber ausschließlich den Behörden zu überlassen habe. Interessant ist, daß der Vertreter der Reichskanzlei, Regierungsrat Plank, stark betonte, daß nach seiner Ansicht ein Luftschutzverein nicht als private Organisation aufgezo-gen werden sollte, sondern im Auftrag der Behörde die Lösung von Aufgaben zu übernehmen habe, die diese nicht selbst ausüben könne, und daß ein derartiger Verein daher auch mit Staatsmitteln auszustatten sei¹⁰⁾. Inzwischen (Frühjahr 1927) war durch Vortrag von Loebells beim Minister des Auswärtigen, Stresemann, mit dessen Einverständnis der „Deutscher Luftschutz e. V.“ gegründet und durch Stresemanns Einwirken der Reichsverkehrsminister a. D. Krohne als führende Persönlichkeit an seine Spitze getreten. Der Luftschutzverein begründete sein Entstehen mit den Worten: „um unser Volk über die Schwere der seinem Schicksal drohenden Gefahren aufzuklären und zur Mitwirkung bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen aufzurufen, zur Förderung, Unterstützung und Verwirklichung aller Schutzmaßnahmen gegen feindliche Luftangriffe“. Die beigefügte Begründung zeigte die richtige Erkenntnis, daß die Schutzmaßnahmen vielfach nur zivilbehördlicher Natur sind, daß sie außerdem nur wirksam werden können, wenn in der gesamten Bevölkerung der Gedanke lebendig ist, daß bei Luftangriffen in erster Linie der Selbstschutz helfen muß und daß dieser dazu aber nur dann imstande ist, wenn die Bevölkerung durch vorangegangene Übung an die Handhabung der Schutzmaßnahmen gewöhnt ist. Die Kabinetts-sitzung, in der zur Luftschutzfrage Stellung genommen wurde, fand trotz Drängens Krohnes erst am 3. November 1927 statt. In dieser Sitzung wurde die Federführung in Luftschuttsachen dem Reichsministerium des Innern übertragen. Es wurde dabei Einvernehmen erzielt, daß der Luftschutzverein, der bereits wertvolle Vorarbeit geleistet habe, zur Mitarbeit herangezogen und daß in einem Arbeitsprogramm das Arbeitsgebiet der Behörden von dem des Luftschutz-

7) Heute Ministerialrat im Reichsluftfahrtministerium (Inspektion des Luftschutzes).

8) Heute Hauptmann des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe, Oberingenieur und Werksdirektor in einem Rüstungswerk.

9) 1919 gegründet als Gegengewicht gegen die Soldaten- und Arbeiterräte.

10) So ist es heute mit dem Reichsluftschutzbund geschehen. Im Auftr. zu seiner Gründung am 29. April 1933 heißt es: „In der Eigenart der Luftschutzmaßnahmen ist es aber auch begründet, daß die Arbeit der Behörden allein nicht genügt.“ Der Reichsluftschutzbund erhält seine Aufgaben vom Reichsminister der Luftfahrt, der zu der Satzung und zu allen grundsätzlichen Maßnahmen des Bundes seine Zustimmung geben muß (Vgl. auch die später wiederzugehende Anlage 7).

vereins abgegrenzt werden solle. Bei der Beratung des Arbeitsprogramms durch das Reichsministerium des Innern und das Reichswehrministerium am 28. November 1927 wurde erneut klargelegt, daß die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen allein den Regierungsstellen zu überlassen sei, und damit die Bildung eines Luftschutzbeirats von 130 Köpfen, wie ihn Krohne inzwischen vorgeschlagen hatte, als unvereinbar bezeichnet. Der Luftschutzverein solle die Bevölkerung ausschließlich über die Notwendigkeit von Luftschutzmaßnahmen und über das in anderen Ländern Geplante aufklären und auch im Ausland Verständnis für die Absichten und Maßnahmen Deutschlands wecken. Reichsmittel würden dem Verein nicht zur Verfügung gestellt werden, um nicht eine pekuniäre Abhängigkeit von der Reichsregierung zu schaffen, die mit dem gedachten Zweck des Vereins, einen Druck auf die Regierung zum Ingangsetzen des Luftschutzes auszuüben, nicht vereinbar war. Ein merkwürdiger Zustand, daß die „Regierung“ sich in einem Verein selbst ein Druckmittel für eine als notwendig erkannte Verteidigungsmaßnahme des Reiches schaffen wollte, und nur zu erklären durch die damalige wehrmüde Zeit und durch den wehrfeindlichen Einfluß weiter Kreise in der Regierung, im Parlament und im Volk. Bei den sich hinziehenden Verhandlungen zwischen dem Luftschutzverein einerseits und dem Reichsministerium des Innern andererseits und zwischen letzterem und den anderen Ministerien über die Arbeitsteilung schlug die Stimmung gegen den Luftschutzverein um. Die Gründe dafür sind einmal zu suchen in der im Februar 1928 einsetzenden Regierungskrisis mit dem anschließenden Rücktritt des Kabinetts; zweitens darin, a) daß Krohne am 16. Februar 1928 „im Hinblick auf die veränderte politische Situation und getragen von dem Gedanken, daß die Luftschutzfrage noch in dieser Reichstagssession einen Schritt vorwärts gebracht werden müsse“, seine bisherigen Vorschläge in einem Antrag an den neuen Reichsminister des Innern von Keudell dahin zusammenfaßte, „daß die Reichsregierung . . . ein Kuratorium (Ausschuß oder Beirat), für welches einen Statutenentwurf ich mir erlaubt habe, Ihnen am 23. September v. J. einzureichen, beruft, um die Luftschutzfrage in Angriff zu nehmen, und daß sie im Nachtragsetat 1927 den Betrag von 2 Millionen Mark zum Zwecke der Arbeiten dieses Kuratoriums anfordert“ —, b) daß aber die Vertreter der Reichsressorts bei ihrer bisherigen scharf ablehnenden Haltung gegenüber einem Kuratorium als einem Organ der Reichsregierung mit eigener Initiativbefugnis blieben. Und der dritte Grund für den Stimmungsumschwung war der immer wieder vom Reichsministerium des Innern vertretene und besonders vom Auswärtigen Amt gestützte Standpunkt, daß alle Vorarbeiten für den Luftschutz der Bevölkerung aus außen- und innenpolitischen Gründen unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorzunehmen seien. Die Begründung, die der Vertreter des Auswärtigen Amtes für die nach seiner Ansicht durch öffentliche Propagierung des Luftschutzes mit Sicherheit zu erwartende Erregung der Bevölkerung äußerte: „da Deutschland infolge vollständigen Fehlens der militärischen Mittel für Luftschutzzwecke etwas seine Bevölkerung Befriedigendes gar nicht leisten könne“, war allerdings falsch. Es war umgekehrt so, daß, da diese militärischen Mittel fehlten, das Einrichten des nichtmilitärischen

Luftschutzes mit den allerbesten Mitteln eine um so dringendere Aufgabe war. Und wenn die anderen Militärmächte, wie z. B. Frankreich, Rußland, auch Polen, die über ausreichende militärische Mittel an Fliegern, Flugabwehrkanonen usw. verfügten, sogar einen Luftschutz der Bevölkerung einzurichten für notwendig hielten, wieviel mehr mußte es dann Deutschland tun und seine Bevölkerung dadurch beruhigen. Der stets bewährte Satz militärischen Denkens und Handelns: „Lieber Fehlgreifen in der Wahl der Mittel als Nichtstun“, war auch in diesem Falle zutreffend. Der Luftschutzverein hatte durchaus recht, wenn er in seinem ersten Aufruf die Lage für Deutschland und damit das Recht zur Tätigkeit des Vereins wie folgt begründete:

„Das völlige Verbot aktiver Abwehr macht die Schutzmaßnahmen zur überhaupt möglichen Gegenwirkung. Nur wenn diese Schutzmaßnahmen bis in kleinste Einzelheiten planmäßig und mit der absoluten Gewißheit ihrer zweckmäßigen Durchführung im gegebenen Augenblick vorbereitet sind, besteht wenigstens ein Minimum an Schutz. Es gilt daher zunächst, unser gesamtes Volk an den Gedanken zu gewöhnen, daß der abgeschlossene Weltkrieg der letzte Krieg war, in welchem man glaubte, die Entscheidung in erster Linie durch Heere und Heeresgerätschaften gegeneinander erzwingen zu können. Jeder künftige Krieg wird Volkskrieg im umfassendsten Sinne des Wortes sein. Jedes Mitglied der kämpfenden Völker ist daran beteiligt. Die Entscheidung wird weniger im Felde, als vielmehr in der Gesamtorganisation des Volkes fallen, wie dies letzten Endes auch schon im vergangenen Weltkriege der Fall war. Alle technischen und natürlichen Hilfsmittel werden in den Kampf eingestellt werden müssen. Solange also weder wirksame Garantien gegen künftige Kriege, noch die unbedingte Gewähr für die Ausschaltung der Luftwaffe vorhanden sind, müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen auf breiter Grundlage und ohne Zeitverlust vorbereitet werden. Diese Maßnahmen können überdies nur dann wirksam werden, wenn im Bewußtsein der gesamten Bevölkerung der Gedanke lebendig ist, daß bei Luftangriffen in erster Linie der Selbstschutz helfen muß. Behörden können nur vorbereiten. Schutzmöglichkeiten schaffen. Sie im gegebenen Augenblick zu nutzen, ist Sache der gesamten Bevölkerung selbst. Diese wird aber dazu nur imstande sein, wenn sie durch frühere Übung bereits an die Schutzmaßnahmen und ihre Handhabung gewöhnt ist. Die Mitwirkung bei derartigen vorbereitenden Übungen aber wird nur erwartet werden dürfen von einem Volke, das die Unvermeidlichkeit von Luftschutzmaßnahmen in vollem Umfange eingesehen hat und sie frohlich als notwendige Hilfe in seinem Existenzkampf begrüßt. Eine Bevölkerung, die den Maßnahmen der Behörden ohne Verständnis gegenübersteht, wird sie lediglich als neue Obrigkeit- und Polizeischikane ansehen und ihnen Widerstand entgegenzusetzen oder bei der Mitwirkung so lässig sein, daß die Vorbereitungen der Behörden wirkungslos werden.“

In einer Besprechung am 3. Mai 1928 beim Reichsminister des Innern von Keudell, an der der neue Reichswehrminister Groener und je ein Vertreter des Reichsverkehrs- und Reichswirtschaftsministeriums teilnahmen, wurde zwar die Schaffung des Luftschutzes der Zivilbevölkerung als eine Aufgabe des Staates von größter Bedeutung erklärt, zu deren Durchführung Mittel bereitgestellt werden müßten, der Vorschlag Krohnes wurde aber abgelehnt mit dem Hinzufügen, daß der Luftschutzverein unerwünscht und aufzulösen sei¹¹⁾. Am 30. Mai 1928

¹¹⁾ von Keudell war laut handschriftlichen Zusatzes in dem Protokoll zu dem letzten Punkte anderer Meinung

beschäftigte sich das Reichskabinett wieder mit dem Luftschutz. Das Protokoll lautete:

„3. Luftschutz. Das Reichskabinett beschloß, den Reichsminister des Innern zu ermächtigen, dem Vorsitzenden des Luftschutzvereins die Loslösung der künftigen Maßnahmen der Reichsregierung von der Tätigkeit des Vereins mitzuteilen; hierbei bestand Einvernehmen darüber, daß diese Mitteilung in einer die verdienstvolle Arbeit des Reichsministers a. D. Krohne für die Förderung des Luftschutzgedankens berücksichtigenden Form auf geeignetem Wege erfolgen solle.

Das Ausmaß der für den Luftschutz erforderlichen Mittel und die Art und Weise ihrer Beschaffenheit sollen im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgestellt werden.

Die Mitteilung an Krohne geschah am 23. Juni 1928. Wenn auch der Beirat oder das Kuratorium mit so vielen Köpfen und die hohe Ausgabesumme dafür nicht glückliche Gedanken waren und daher keine Zustimmung fanden, so muß doch Krohnes und seiner Mitarbeiter Tätigkeit als erfolgreich bezeichnet werden. Es muß ihm das Verdienst zugesprochen werden, mit dem besten Willen und mit seiner ganzen Kraft die Regierungsstellen zur Aktivität für die Einrichtung des Luftschutzes der Bevölkerung angeregt und angehalten zu haben. Bereits die im Frühjahr veröffentlichte Denkschrift „Luftgefahr und Luftschutzmöglichkeit in Deutschland“ hatte im Inland — übrigens auch im Ausland — ein lebhaftes Echo gefunden und hatte sicherlich dazu beigetragen, daß man in allen Teilen des Reiches über den Luftschutz nachzudenken begann. Daß dieses Nachdenken noch keine Tat bedeutete, war keinesfalls Krohnes Schuld. Krohne und der Deutsche Luftschutzverein setzten aber zunächst einmal einen Wall gegen die sich gerade zu jener Zeit breitmachende pazifistische Propaganda, die in der Richtung arbeitete, die aus der Luftkriegführung drohenden Gefahren absichtlich als so gewaltig hinzustellen, daß von vornherein jeder Gedanke an Schutz, Sicherung und Rettung absurd erscheinen sollte. Zum Beispiel hatte sich die „Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit“ in einer Eingabe an den Reichstag gewandt, in der sie die Ablehnung von zwei Anträgen auf Bewilligung von Haushaltsmitteln zum Aufbau und zur Förderung eines Luftschutzes für die Zivilbevölkerung verlangte mit der Begründung, Luftschutz sei wirkungslos, alle Ausgaben dafür Verschwendung. Die pazifistische Propaganda bediente sich auch der zahlreichen Äußerungen fremdländischer Politiker, um beim deutschen Volk den Eindruck zu erwecken, daß die internationalen Vereinbarungen zur Ächtung des Krieges, insbesondere zur Ächtung des Luftkrieges, bei den Völkern der Siegerstaaten immer mehr Allgemeingut würden. Als sich dann aber doch durch das Wirken des Flakvereins und durch die Tätigkeit des Deutschen Luftschutzvereins die Erkenntnis, daß ein Luftschutz für die Bevölkerung möglich sei, in Teilen des deutschen Volkes durchsetzte, überstürzte sich dieser Gedanke andererseits vielfach: es wurden Luftschutzmaßnahmen ohne Rücksicht auf wirtschaftliche und finanzielle Gegebenheiten gefordert. So war der Deutsche Luftschutzverein nach seiner Gründung zwischen zwei Fronten gestellt: Kampf gegen die Entstellung parteipolitischer Propaganda und gegen die Übertreibungen, die in übereilten Schritten Undurchführbares erstrebten. Die andere Front war der Kampf gegen die

Gleichgültigkeit der großen Masse des deutschen Volkes.

Der Luftschutzverein ist mit zahlreichen Vorträgen, Zeitungsartikeln und Broschüren hervorgetreten. Seine wichtigsten Broschüren sind „Luftgefahr und Luftschutzmöglichkeit in Deutschland“ und „Der Kampf um den Luftschutz“. Seine Arbeit ging stets davon aus, daß der menschliche Geist gegen jede von ihm erfundene Waffe auch Schutzmittel erfinden könne. Dies war auch der Inhalt der ersten großen Tagung des Vereins in München 1929, auf der anerkannte Wissenschaftler zu den verschiedenen Gebieten des Luftschutzes Stellung nahmen und einstimmig zu dem Ergebnis kamen, daß der Schutz gegen Luftangriffe notwendig, technisch durchführbar und wirtschaftlich tragbar sei. Sehr geschickt und erfolgreich war diese Tagung insofern durchgeführt, als der Ehrenausschuß die Vertreter von allen politischen Parteien bis zu den Nationalsozialisten und kirchliche Würdenträger verschiedener Bekenntnisse in sich vereinigte. Der Eindruck war im Ausland fast noch größer als im Inland. In Deutschland blieb noch immer ein großer Teil des Volkes bei dem Glauben, daß ein Luftkrieg zukünftig infolge der abgeschlossenen internationalen Verträge unmöglich sei. Der Verein beschäftigte sich daher in seiner Aufklärungstätigkeit auch bevorzugt mit der Frage des Sicherheitswertes der internationalen Verträge und ließ auf seiner Jahrestagung in Stuttgart 1930 durch den Reichstagsabgeordneten Groß eine eingehende Zergliederung sämtlicher internationalen Abkommen seit dem Versailler Diktat durchführen und diesen ein Bild von den tatsächlichen starken Luftrüstungen gegenüberstellen, wie sie bei den Siegermächten vorgenommen waren. Diese Tagung wandte sich mit folgender Resolution an die Reichsregierung:

„Die Haager Konvention ist in Gefahr, gegenstandslos zu werden. Was der christliche Geist in jahrtausendealter Erziehungsarbeit, was die Idee der Menschlichkeit in den letzten Jahrhunderten an Rechtsregeln zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten geschaffen hat, droht unterzugehen.

Der Deutsche Luftschutzverein fordert deshalb die Reichsregierung auf, sich mit allem Nachdruck für energische und beschleunigte Weiterführung der in den Völkerbundskommissionen steckengebliebenen Arbeiten einzusetzen mit dem Ziel: Garantien dafür zu schaffen, daß die Luftverkehrsmittel nicht als Kriegsmittel gebraucht werden. Sollten diese Garantien nicht in einem ausreichenden Maße gegeben werden, so darf die deutsche Regierung, der Mahnung des Völkerbundes entsprechend, nicht „ruhig schlafend auf internationale Verträge vertrauen“, sondern muß alles für einen wirksamen Luftschutz der in Deutschland militärisch ungeschützten Zivilbevölkerung Mögliche vorbereiten, damit das deutsche Volk, wenn es eines Tages erwacht, sich nicht schutzlos einer neuen Waffe preisgegeben sieht.“¹²⁾

Die Aufnahme der Berichte über die beiden Tagungen in München und Stuttgart bei allen Parteirichtungen zeigte deutlich, daß der Deutsche Luftschutzverein durch die nüchterne Darstellung der internationalen Verhältnisse allmählich weitere politische Kreise für die Notwendigkeit des Luftschutzes für die Bevölkerung gewann. Allerdings wandte er sich dabei nicht an die großen Massen des deutschen Volkes, sondern ebenso wie bei seiner Mitgliederwerbung vorwiegend an einflußreiche, einsichtsvolle Persönlichkeiten, insbesondere an Wissenschaftler.

¹²⁾ Aus Veröffentlichungen der Berichte des Völkerbundes über seine Tagungen in Genf

Politiker, führende Persönlichkeiten von großen Organisationen usw. Schließlich sammelte er auch überall Anschauungsmaterial, um ebenso, wie es bereits im Ausland geschehen war, eine Wanderausstellung für den Luftschutz zu schaffen, die die besonderen Verhältnisse des deutschen Luftschutzes aufzeigte und berücksichtigte. Aus Vorstehendem ist übrigens auch ersichtlich, daß Krohne zwar den Vorsitz des Vereins Herbst 1928 niedergelegt, daß der Verein sich aber nicht aufgelöst hatte, wie in der Besprechung am 3. Mai 1928 zum Ausdruck gebracht war. Der Verein hatte unter Führung des Generalleutnants a. D. von Altröck, der aber seit der Münchener Tagung wenig mehr in die Öffentlichkeit trat, und eines geschäftsführenden Vorstandes von zwei Personen seine Tätigkeit fortgesetzt. Neben der bereits erwähnten Tätigkeit hatte der Verein auch wissenschaftliche Aufgaben in Angriff genommen und stand in enger Fühlung mit Gelehrten, wissenschaftlichen Organisationen und Wirtschaftszweigen. Als Endziel der Studien und Forschungen sollten die Luftschutzmaßnahmen gefunden werden, die die Möglichkeit, wichtige Anlagen aus der Luft zu erkennen und somit zu treffen, sowie ihre Empfindlichkeit verringerten. Dabei sollte die wirtschaftliche und finanzielle Tragbarkeit der Luftschutzmaßnahmen im Vordergrund aller Erwägungen stehen, und es sollte besonders aus diesem Grunde berücksichtigt werden, daß ein Volk die grundlegenden Einrichtungen seines Luftschutzes nur allmählich im Rahmen seiner sonstigen Bau-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung erreichen kann. Richtig war auch der von dem Verein stets verfolgte Gedanke, daß die künftige behördliche Arbeit eine weitgehende Unterstützung durch die ganze Bevölkerung und durch private Initiative brauchte (vgl. den Aufruf Görings bei der Gründung des Reichsluftschutzbundes, Anlage 7¹³⁾). Dezember 1930 schlug die Stimmung im Reichsministerium des Innern auf Grund der schriftlichen Eingabe des Vereins, die die soeben genannten Gedanken ausführlich behandelte, wieder um. Das Antwortschreiben des Reichsministeriums des Innern, vom Minister Wirth unterzeichnet, lautete:

„Auf Grund Ihrer Ausführungen in dem gefälligen Schreiben vom 1. November 1930 an meinen Sachbearbeiter für Luftschutzfragen sehe ich die Voraussetzungen für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit Ihnen als gegeben an.

Eine Propaganda für den Luftschutzgedanken, die sich in großem Umfange an die Massen wendet, halte ich mit Ihnen für nicht zweckmäßig. Wohl aber hätte ich gegen eine Propaganda, die maßgebende Verbände und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu gewinnen sucht, keine Bedenken. Ebenso könnte m. E. eine maßvolle und sachliche Beeinflussung der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes durch Presseveröffentlichungen der Sache gute Dienste leisten.

Die Bedeutung Ihrer großen Jahrestagungen verkenne ich nicht. Ganz besonders begrüße ich die Betonung des Charakters Ihres Vereins als den einer Forschungs- und Studiengesellschaft. Ernsthaft wissenschaftliche Untersuchungen über die wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der für den zivilen Luftschutz in Frage kommenden Maßnahmen erscheinen auch mir durchaus notwendig.

Mit Dank erkenne ich an, daß Sie gewillt sind, in allen grundsätzlichen Fragen mit der Reichsregierung Hand in Hand zu gehen.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß es mir zweckmäßig erscheinen würde, wenn der Deutsche

Luftschutz e. V. in einer von dem Vertrauen weitester Kreise getragenen Persönlichkeit wieder eine Spitze erhalte ...“

Trotzdem geriet im Laufe der nächsten Zeit der Verein mehrfach in Widerspruch zu den Regierungsstellen, so daß das Verhältnis der Regierung zum Verein wieder ein ablehnendes wurde. Auch gelang es dem Verein nicht, überall im Reich eine wirkungsvolle Tätigkeit zu entfalten, vor allem nicht in den Ländern, Provinzen und Städten tüchtige führende Persönlichkeiten zum Aufbau einer straffen Organisation (Länder-, Provinz- und Städtegruppen) zu gewinnen. Nur auf diesem Wege aber konnte der Verein die Aufgabe, die er sich selbst gestellt hatte, im Volk erfüllen, Verständnis für den Luftschutz und den Willen zum Ausüben des Luftschutzes in allen Bevölkerungskreisen zu wecken. Diese Lücke in der Arbeit des Luftschutzvereins, die sichtlich zum Teil unklare und politisch schwankende Haltung des Reichsministeriums des Innern und damit dessen unklare Einstellung zu den aus dem „rechts“ eingestellten Reichsbürgerrat stammenden geschäftsführenden Persönlichkeiten des Luftschutzvereins, vielleicht auch politische, geschäftliche und ehrgeizige Absichten mögen die Gründe für eine wenig erfreuliche, dem ruhigen Fortgang der Luftschutzarbeit nur schädliche und daher überflüssige Neugründung im deutschen Vereinswesen gewesen sein, zu der einer „Deutschen Luftschutz-Liga“ im Sommer 1931 unter Anlehnung und mit Unterstützung von Persönlichkeiten des Preußischen Innenministeriums und unter Duldung des Reichsinnenministeriums. Bei gleichem Endziel wie der Luftschutzverein setzte sich die Liga im besonderen die Aufgabe, die bisher fernstehenden Arbeiterkreise (Gewerkschaften) für die Luftschutzarbeit zu gewinnen. Auf welchen Erfolg die Liga mit ihrer Arbeit in „links“ gerichteten Kreisen rechnen konnte, zeigte ein Schreiben des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Liga, daß er „die Bestrebungen der Liga nicht unterstützen könne, da er stets und ständig gegen alle Kriegstreiber Front gemacht habe und nichts sehnlicher wünsche als die völlige Abrüstung aller Völker“, ebenso die Ablehnung des Beitritts des Deutschen Republikanischen Studentenbundes zur Liga, „da er in dem Bestreben der Liga einen Versuch zur Aufrüstung sehe“. Aber auch andere Kreise hielten sich von der Liga fern, wie folgende Veröffentlichung im „Völkischen Beobachter“ im November 1931 zeigte:

... Um Mißverständnissen zu begegnen, erklären die unterzeichneten Verbände, daß sie jede Mitarbeit bei der Liga ablehnen.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.
Oberste SA-Führung.
Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten.“

Ein öffentlicher Konkurrenzkampf der beiden Vereine mußte befürchtet werden. Vernünftigerweise griff hier doch das Reichsministerium des Innern ein und beauftragte den ersten Vorsitzenden des Flakvereins mit einer Vermittlung zwischen „Deutschem Luftschutz e. V.“ und „Deutscher Luftschutz-Liga“. Dieses Bemühen führte am 10. Dezember 1931 zu dem Abkommen, daß beide Vereine selbständig bleiben, aber einen gemeinsamen Präsidenten erhalten sollten. Der „Deutsche Luftschutz e. V.“ sollte sich an die Kreise wenden, die berufen wären, im Rahmen des zivilen Luftschutzes vorwiegend aktiv mitzuwirken, die „Deutsche Luftschutz-Liga“ dagegen an die für ihre persönliche Sicherheit sor-

¹³⁾ Anlage 7 gelangt erst später zum Abdruck. D. Schriftwaltung

genden Kreise (passive Bevölkerung). Werbung von Geldmitteln bei den behördlichen Stellen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und bei großen wirtschaftlichen Verbänden und ihre Verteilung auf die beiden Vereine sollte durch den gemeinschaftlichen Präsidenten erfolgen. Im Anschluß an diese Regelung wurde durch das Reichsministerium des Innern eine Zusammenarbeit der wichtigsten im Luftschutz tätigen Vereine.

1. Deutscher Luftschutzverein.
2. Deutsche Luftschutz-Liga.
3. Verein ehemaliger Angehöriger der Flugabwehr,
4. Ring der Flieger¹⁴⁾

mit den behördlichen Stellen geschaffen und die Art und Einteilung ihrer Arbeit durch Verfügung am 4. Januar 1932 allen Dienststellen in den Ländern, Hansestädten usw. bekanntgegeben:

„Zweck der Vereine ist die Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Luftgefahr und die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines zivilen Luftschutzes sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden die Förderung aller hierauf hinzielenden Maßnahmen. Aufbau und Leitung des zivilen Luftschutzes sowie Abhalten von einschlägigen Übungen sind nicht Aufgabe der Vereine. Die Vereine tragen für alle ihre Maßnahmen allein die Verantwortung vor der Öffentlichkeit. Die Vereine verzichten auf jeden Konkurrenzkampf untereinander. Die Vereine wahren unbedingte parteipolitische Neutralität. Die Vereine erwarten weder vom Reich noch von den Ländern finanzielle Unterstützung. Von etwaigen Angelegenheiten internationaler Bedeutung wird das Reichsministerium des Innern stets in Kenntnis gesetzt werden.“

Bei der folgenden praktischen Arbeit traten beim Luftschutzverein und bei der Liga die von vielen erwarteten Schwierigkeiten durch ihre gegenseitige Bindung, die mit obiger Verfügung geregelt war, besonders in der Werbetätigkeit in den Ländern und Provinzen doch auf, da der gekünstelten Trennung der Arbeitsgebiete wenig Verständnis entgegengebracht wurde und dadurch die Bewegungsfreiheit, der Erfolg der Werbung und Aufklärung der Bevölkerung gehemmt wurden. Auch wirkte sich die allgemeine wirtschaftliche Notlage ungünstig auf die Beschaffung der notwendigen Geldmittel aus. So wurde sehr bald der Zusammenschluß beider Vereine als einzig richtige Lösung von den Behörden und von der Allgemeinheit angestrebt mit dem Erfolg, daß die Liga bei ihrer ersten öffentlichen Kundgebung im Berliner Rathaus am 16. März 1932 den Zusammenschluß beider Vereine zum „Deutscher Luftschutzverband e.V.“ zur allgemeinen Befriedigung als bevorstehend bekanntgab.

Der Luftschutzverband e. V.

Der Luftschutzverband sollte ein Volksverein auf breitester Basis werden und, was bei den beiden bisherigen Vereinen noch nicht durchgeführt war, eine Organisation durch Landes- und Ortsgruppen im Einvernehmen mit den Kommunen und mit den Polizeibehörden gründen. Den vorläufigen Vorsitz des Verbandes bis zur Wahl eines Präsidenten übernahm der Vorsitzende des Deutschen Städtebundes. Der Reichsminister des Innern, jetzt Freiherr von Gayl, gab diesen Zusammenschluß an die Spitzenorganisationen der Wirtschaft bekannt mit dem Zusatz: „Die Namen der sein Präsidium bildenden Persönlichkeiten geben die Gewähr für eine im vaterländischen Interesse liegende Arbeit des

Deutschen Luftschutzverbandes.“ Der Luftschutzverband gab sein nunmehriges Arbeitsfeld in einem Werbeblatt folgendermaßen bekannt:

„Der zivile Luftschutz ist zum Teil eine behördliche Aufgabe, zum Teil eine Aufgabe des Selbstschutzes der Bevölkerung. Den Behörden stehen zur Vorbereitung des zivilen Luftschutzes zur Verfügung: die Polizei und als Hilfsorganisationen die Feuerwehr, die Technische Nothilfe und die Sanitätsorganisationen. Diese Organisationen werden allmählich durch freiwillige Helfer so verstärkt und ausgerüstet, daß sie im Falle einer Luftgefahr ihren Aufgaben gewachsen sind. Daneben muß die Bevölkerung dazu erzogen werden, sich nach Möglichkeit selber zu schützen... Sie muß wissen, wie sie sich richtig zu verhalten hat. Sie muß ferner rechtzeitig für die Herstellung von Zufluchtsräumen sorgen, muß sich mit der Gasgefahr vertraut machen, muß Einrichtungen schaffen, um auftretende Brände kleineren Umfanges durch sofortiges Eingreifen einer Hausfeuerwache zu ersticken. Sie muß geschult sein in der Behandlung Verletzter und Gaserkrankter. Sie muß wissen, wie sie ihr Eigentum... vor Schaden bewahren kann. Die Erziehung der Bevölkerung zu derartigen Selbstschutzmaßnahmen ist Aufgabe des Deutschen Luftschutzverbandes, der durch Zusammenfassung aller auf dem Gebiete des Luft- und Gasschutzes tätigen Wissenschaftler und Praktiker gleichzeitig auf eine wissenschaftliche Klärung der zahlreichen technischen, mit dem Luftschutz zusammenhängenden Probleme hinwirkt und durch seine Aufklärungstätigkeit den behördlichen Ausbau des Luftschutzes fördert.“

An die Spitze des Verbandes trat wieder der Reichsverkehrsminister a. D. Krohne. Nunmehr war nach jahrelangem Auseinanderarbeiten der Behörden und Vereine und kurze Zeit auch der Vereine untereinander endlich eine Grundlage geschaffen, auf der durch die erhoffte harmonische Zusammenarbeit Fortschritte für den Luftschutz der Zivilbevölkerung zu erwarten waren, vorausgesetzt allerdings auch jetzt noch, daß die für den Luftschutz verantwortliche Stelle, das Reichsministerium des Innern, mit klarer Führung die in den rückliegenden Jahren mehrfach aufgestellten Richtlinien und Pläne für die Organisation und Einrichtung eines Luftschutzes in die Praxis umsetzte.

Zunächst schien dies nicht der Fall zu sein, da eine Reihe von Luftschutzinteressenten in den verschiedensten Formen und Vereinigungen an die Öffentlichkeit getreten und ihren eigenen Weg gegangen war und weiter ging. Dies wäre vermieden worden, wenn der Luftschutzverband als die einzige für den Luftschutz der Bevölkerung bestimmte Organisation gegolten hätte, wie es später richtiger und erfolgreicher beim Reichsluftschutzbund der Fall war, und wenn die Regierung oder wenigstens ein Reichsressort, wie das Reichsministerium des Innern, im ganzen Reich tatkräftig im Luftschutz die Führung in die Hand genommen hätte¹⁵⁾.

¹⁴⁾ Der Ring der Flieger hat keine werbende und keine praktische Tätigkeit im Luftschutz ausgeübt, sondern eine über Wesen und Technik moderner Luftangriffe aufklärende und eine die getroffenen Luftschutzmaßnahmen vom Gesichtspunkte der Waffenwirkung aus überprüfende.

¹⁵⁾ Ergänzend sei hier folgendes angeführt, da dafür die gleiche Ursache vorlag: 1928 hatte sich der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen entschlossen, „die passiven Luftschutzmaßnahmen“ von sich aus mit dem Wehrkreiskommando I in Königsberg zu regeln, um dabei Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Bauten zu gewinnen. Zu diesem Zweck war eine Luftschutzkommission gebildet. Bei den öffentlichen Bauten kam es zum Ausdruck, daß die Stadt Königsberg beim Bau einer neuen Schule betonierte Keller vorgesehen hatte, daß aber Gefahr vorhanden war, daß derartige Ansätze zum praktischen Luftschutz wieder verschwinden würden, wenn die zur Genehmigung zuständige und bisher durch Vorträge und Besprechungen selbst anregende Behörde bei ihren Neubauten ihre eigenen Luftschutzgrundsätze nicht beachtete. Die vom Reich abgetrennte insulare Lage, das mehrfache Überfliegen der Landes- und Provinzgrenzen durch polnische Flieger, die im rüstungsfreien Polen seit Jahren durch staatliche För-

Als Selbsthilfemaßnahme war 1930 eine „Luftschutz-Arbeitsgemeinschaft Ostpreußen“ in Königsberg gebildet worden, zwar nicht als Verein eingetragen, sondern nur als eine lose Arbeitsgemeinschaft von Behörden, Körperschaften, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen gebildet. Der Zweck war a) Beschäftigung mit den Problemen des Luftkrieges und des Bevölkerungsschutzes, b) Studien dieser Maßnahmen im Ausland, vor allem in Polen, c) Aufklärung der Bevölkerung über den Luftkrieg, d) Erziehung der Bevölkerung zu luftschutzmäßigem Verhalten. Gleichzeitig war eine Luftschutz-Straßenorganisation durch Vertrauensleute in jedem Haus eingerichtet, die wir als Vorläufer der heutigen Luftschutzwarden ansehen können. Als erste praktische Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung waren 5000 Bilderbogen über richtiges und falsches Verhalten bei Luftangriffen auf Bahnhöfen, in Wartezimmern der Ärzte, bei Behörden und in Geschäften aufgehängt, auch in der Bevölkerung verteilt. So sollte durch Selbsthilfe der Boden für spätere behördliche Maßnahmen vorbereitet werden, und man war sich klar, daß bei der Eigenart des Luftschutzes Selbsthilfe nur dann voll wirksam werden würde, wenn eine Zentralbehörde, wie in Ostpreußen die Provinzialverwaltung, alle für den Einsatz erforderlichen und tätigen Kräfte zur einheitlichen zweckentsprechenden Arbeit heranzog.

Im Jahre 1929 hatte auch der Landesbürgerrat in München — eine Unterorganisation des Reichsbürgerrats — einen Luftschutzausschuß gebildet, der in einen technischen und einen Presseauschuß zerfiel. Der technische Ausschuß gliederte sich in folgende Unterausschüsse: a) Chemische Fragen, b) Bauwesen, c) Ingenieure, d) Feuerwehr, e) Ärzte, und vertrat bei seiner Arbeit richtigerweise den Standpunkt, daß Zusammenarbeit mit der Polizei und den Behörden unerlässlich sei, weil die Regelung des Warn- und Sicherheitsdienstes und das Ausarbeiten von Verdunklungs- und Gasschutzvorschriften ohne Mitwirken der Behörden völlig unmöglich wäre.

1931 hatte die Handelskammer in Bremen eine Organisation ähnlich der in Ostpreußen geschaffen. Auch Hamburg, Coburg und Frankfurt a. M. ergriffen ähnliche Maßnahmen. Sommer 1931 war in Breslau ein „Luftschutzverband Schlesien“ gebildet unter Führung des Majors a. D. Waldschmidt, eines Mitgliedes des Vereins ehemaliger Angehöriger der Flugabwehr, der sofort mit Energie und Erfolg daran gegangen war, überall in Schlesien Ortsgruppen zu bilden und über 90 Organisationen und Vereine als korporative Mitglieder zu gewinnen, so daß hier bald eine wirkungsvolle Organisation entstand; wirkungsvoll auch darum, weil es ihr gelang, außer der Presse den Rundfunk, die Lichtspieltheater und die Schulen — letztere auf dem Wege der Ausbildung von je zwei Lehrern in jeder Schule — für ihre Zwecke zu gewinnen.

derung hochentwickelte Luftschutzorganisation hatten die hier drohende Gefahr früher erkennen lassen als in anderen Reichsprovinzen. Am 25. März 1930 hatte daher der Ostpreussische Provinziallandtag folgende Entschließung gefaßt:

„Angesichts der gefährdeten außenpolitischen Lage der Provinz und der immer wieder offen zutage tretenden Gelüste Polens auf Ostpreußen werden die Reichs- und Staatsregierung ersucht, alle geeigneten und zulässigen Maßnahmen zur Verteidigung der Provinz zu treffen. Insbesondere sind . . . die Einrichtung des passiven Gas- und Luftschutzes für die wehrlose Bevölkerung sofort in Angriff zu nehmen.“

Am 28. März 1931 war diese Entschließung wiederholt worden: „Angesichts der gefährdeten außenpolitischen Lage der Provinz

Herbst 1931 war in Potsdam ein „Deutscher Frauen-Luftschutzdienst“ ins Leben gerufen, der kein neuer Verein, sondern eine ehrenamtlich arbeitende Auskunftsstelle für Frauen und Mädchen in Fragen der Luftschutzarbeit durch Frauen werden sollte. März 1932 war in Dresden unter Mitwirkung des Luftschutzdezernenten im Sächsischen Ministerium ein „Luftschutz Sachsen“ gegründet. Etwa gleichzeitig war auch an der Technischen Hochschule Dresden (Lehrstuhl für Baukonstruktionen und Industriebauten) ein Luftschutzseminar unter Leitung des Professors Dr.-Ing. R ü t h eingerichtet, dessen Arbeitsgebiet wie folgt abgegrenzt war:

1. Sammlung von Schriftwerk, Studium von anderwärts geleisteter Arbeit, Vorträge bzw. Referate der Mitglieder im Rahmen des Seminars über Einzelfragen und Forschungen und Untersuchungen auf den einschlägigen Gebieten.
2. Späterhin Auswertung der durch die Arbeiten und Forschungen im Seminar gewonnenen Erkenntnisse in einer noch festzulegenden Form, wobei, soweit zugänglich, auch Vorträge im Rahmen der Technischen Hochschule, evtl. vor einem ausgewählten Kreise, gehalten werden sollten. Später ist vorgesehen, gegebenenfalls auch geeignete Studenten zu Arbeiten und Untersuchungen heranzuziehen.“

Juni 1932 entstand in Stettin ein „Verein für nationales Flugwesen und Luftschutz“ hauptsächlich durch Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Sommer 1932 wurde in Potsdam unter Führung des Fliegerhauptmanns a. D. Göring¹⁶⁾ der „Nationale Deutsche Luftfahrtverband“ gegründet, der ebenfalls beabsichtigte, sich für die Durchführung des Luftschutzes in Deutschland einzusetzen. Im Verlauf des Jahres 1932 entstand in Nürnberg, das damals noch Grenzland gegenüber der Tschecho-Slowakei war, eine Luftschutzbewegung „Luftschutz Nordbayern“ durch den Zusammenschluß von Landes- und Ortsgruppen mehrerer großer Vereine, wie Flakverein, Deutscher Flieger-Bund, Deutsche Luftfahrtgesellschaft u. a., auf Betreiben des Vorsitzenden der Landesgruppe des Flakvereins, Dr. Braun¹⁷⁾. Dieser Zusammenschluß, der nur für Zwecke des Luftschutzes bestimmt war, gab durch die bereits vorhandenen zahlreichen Ortsgruppen der einzelnen Organisationen sofort Gelegenheit zu erfolgreicher Arbeit in dem ganzen Gebiet. Hier folgte bald der Anschluß und später das Aufgehen in den „Deutschen Luftschutzverband“. Anträge ähnlich den Beschlüssen des Provinziallandtages in Ostpreußen wurden auch an anderen Stellen gefaßt:

- 1.) 1931. Im Württembergischen Landtag:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, der Schaffung eines genügenden Luftschutzes das notwendige Interesse zuzuwenden und zu diesem Zweck die Errichtung einer privaten Organisation zusammen mit den Gemeinden und den geeigneten freien Vereinigungen, wie Rotes Kreuz, Feuerwehren usw., in die Wege zu leiten.

Weiter möge das Staatsministerium durch die zuständigen staatlichen Ämter nachprüfen lassen, wie

und angesichts der immer offener zutage tretenden Gelüste Polens auf Ostpreußen wird die Reichs- und Staatsregierung ersucht, alle geeigneten Maßnahmen zur Verteidigung der Provinz, insbesondere zum Ausbau des Gas- und Luftschutzes für die wehrlose Bevölkerung, sofort zu treffen. Die Maßnahmen sind gegebenenfalls ohne Rücksicht auf den Versailler Vertrag vorzunehmen, da die Sicherheit der Provinz und das Leben ihrer Bewohner höher stehen müssen als die formale Erfüllung unsittlicher und widerrechtlicher Verträge.“

¹⁶⁾ Heute Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

¹⁷⁾ Heute Generalluftschutzführer und Führer der Landesgruppe Nordbayern des Reichsluftschutzbundes.

Stadtplanungen, Bauweisen und das Tiefbauwesen etwaigen Luftangriffen angepaßt werden können.“

2.) 1931. Die Deutschnationale Partei in Baden ersuchte die badische Regierung:

„von sich aus den Anfang zu machen auf dem Gebiete des Luftschutzes der Bevölkerung und auf die Reichsregierung hinzuwirken, daß für das gesamte Reichsgebiet energische Maßnahmen und Schutzmaßregeln gegenüber Gasangriffen getroffen werden.“

3.) 1931. Die Nationalsozialistische Stadtverordnetenfraktion in Leverkusen brachte den Dringlichkeitsantrag ein:

„daß die Fundamente der vorgesehenen Badeanstalt und Schule so ausgebaut werden sollten, daß sie gegebenenfalls als Schutzräume für die Bevölkerung dienen könnten, weil die Stadt mit ihren weit ausgedehnten Anlagen der chemischen und der Sprengstoffindustrie eines der ersten Angriffsziele bei einem kommenden Kriege sein würde“.

4.) Juni 1931. Die Bundestagung des „Deutschen Offizierbundes“:

„Die völlige Wehrlosigkeit Deutschlands gegen Luftangriffe erfüllt die aus allen Teilen Deutschlands zur Bundestagung versammelten Vertreter der Gliederungen des Deutschen Offizierbundes mit schwerer Sorge. Die wahre Gefahr für Deutschland liegt darin — wie selbst die vom Völkerbund zum Studium des Luftkriegsproblems eingesetzte Kommission in ihrem offiziellen Bericht betont —, wenn es im Vertrauen auf internationale Abmachungen einschlafen würde, um beim Erwachen schutzlos vor der neuen Luftwaffe zu stehen. Es erscheint dem Bundestag des Deutschen Offizierbundes dringend notwendig, daß das deutsche Volk erfährt, welche furchtbare Drohung über ihm schwebt.“

Der Bundestag des Deutschen Offizierbundes fordert daher die Reichsregierung auf, umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das deutsche Volk über die Gefahren des modernen Luftkrieges aufzuklären und die Organisation eines passiven Luftschutzes zu veranlassen — wie sie bei sämtlichen anderen europäischen Staaten besteht —, um die Auswirkungen von möglichen Luftangriffen abzuschwächen und den Schutz der Bevölkerung vorzubereiten.“

5.) Mai 1931. Der Flakverein richtete eine Entschliebung an den Reichskanzler, die die Ausstattung der Wehrmacht mit Flugabwehrwaffen forderte. Dieser Entschliebung lag folgendes Begleitschreiben des Ersten Vorsitzenden bei:

„Hochzuverehrender Herr Reichskanzler!

In der Anlage habe ich die Ehre, Ihnen eine Entschliebung des Vereins ehemaliger Angehöriger der Flugabwehr (Flakverein) e. V. zu übersenden.

Ich darf erläuternd hinzufügen, daß der Luftschutz des Deutschen Reiches nur durch Zusammenwirken aller militärischen Abwehrmittel und des zivilen Luftschutzes gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der ‚Verein ehemaliger Angehöriger der Flugabwehr (Flakverein) e. V.‘ darauf aufmerksam zu machen, daß die wachsende Anteilnahme der Öffentlichkeit an den Fragen des zivilen Luftschutzes die große Gefahr einer Zersplitterung dieser Bewegung in sich birgt. Eine sachkundige und zielbewußte Leitung unter Führung der Reichsregierung ist deshalb dringend geboten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Grimme,
Generalleutnant a. D.“

Herbst 1931 begann auch der „Jungdeutsche Orden e. V.“, 1932 der in Magdeburg beheimatete „Akademische Flug- und Gasschutz-Verband“ sich in den Dienst der Aufklärung der Bevölkerung über Luftschutz zu stellen. Auch geschäftliches Interesse bemächtigte sich des Luftschutzes. 1932 bot ein „Industrieverlag und Druckerei-Aktiengesellschaft“ an, die Bestrebungen der Behörden zu unterstützen und in der Öffentlichkeit für die Idee des Luftschutzes zu werben; er brachte zunächst ein Heftchen „Luftschutz für Jedermann“ für den geringen Preis von 10 Pfg. heraus. In Berlin wurde im gleichen Jahr ein „Technisches Büro für Gas- und Luftschutz der Zivilbevölkerung“ eingerichtet, das die Begutachtung bestehender Schutzmaßnahmen des Luftschutzes vornehmen, die Schutzmaßnahmen bestätigen oder, wenn erforderlich, verbessern und die Beschaffung von Gerät zum Ausüben des Luftschutzes vermitteln wollte. Die von diesem Büro von den Behörden erbetene Überlassung von amtlichem Material wurde vom Preussischen Ministerium des Innern nicht genehmigt, da es nicht als richtig angesehen wurde, ein privates Geschäft durch Hergabe von amtlichem Material zu unterstützen. Außerdem entstand im Sommer 1932 noch ein anderes Geschäftsunternehmen, die „Antigas, Beratungs- und Beschaffungszentrale für Luftschutzgerät“, deren Inhaber einer der Mitbegründer und Führer der Luftschutzliga war, und die sich an das Preussische Ministerium des Innern mit der Bitte wandte, sich vor der Beschaffung von Luftschutzgeräten an die „Antigas“ zu wenden und eventuell Beschaffungen durch diese vornehmen zu wollen.

(Fortsetzung folgt)

Die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung bei Frost

Major Huth, Reichsluftfahrtministerium

Die Anwendung von chemischen Gefrierschutzmitteln oder von Koch- und Viehsalz zur Erreichung eines ausreichenden Gefrierschutzes offener Löschwasserbehälter kommt wegen der damit verbundenen hohen Kosten sowie wegen der Herstellungs-, Verpackungs- und Versand-schwierigkeiten nur für kleine, in der Regel innerhalb von Gebäuden in ungeheizten Räumen aufgestellte Behälter in Betracht.

Um die zur Löschwasserentnahme bestimmten Gewässer und Feuerlöschteiche bei starker Eisbildung benutzbar zu halten, ist durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehls-

haber der Luftwaffe die Anordnung ergangen, entstandene Eisflächen an den Entnahmestellen täglich aufzuschlagen und die vorhandenen Entnahmeeinrichtungen eisfrei zu halten.

Künstliche Teiche sollen grundsätzlich mit einer Tiefe von 3 bis 3,50 m angelegt werden, damit auch unter einer starken Eisdecke noch genügend Löschwasser zum Absaugen zur Verfügung steht. Werden seitlich dieser Teiche besondere Entnahmeschächte gebaut, die in die Erde eingelassen, mit doppeltem Holzdeckel und Strohpackung abgedeckt und mit dem Grund des

Teiches durch absperrbare, in frostfreier Tiefe liegende Zuflußleitungen verbunden sind, so ist durch diese baulichen Vorkehrungen die Wasserentnahme auch bei starkem Frost sichergestellt.

Eine Möglichkeit, ein nicht zufrierendes Eisloch zu schaffen, besteht auch darin, ein Faß so in die Eisdecke hineinzusetzen, daß sein Boden etwa 50 cm ins Wasser reicht. Dieses Faß füllt und überdeckt man mit Stroh, Dung oder Sägespänen. Zum Gebrauch wird der Boden des Fasses eingeschlagen und der Saugschlauch in das Eisloch eingeführt.

Um die Bildung einer allzudicken Eisdecke über zufrierenden Behältern überhaupt zu verhindern, empfiehlt sich das Aufbringen einer starken Schneeschicht von mindestens $\frac{1}{2}$ m Höhe über der ganzen Eisfläche. Bei fehlendem Schnee kann der gleiche Zweck durch eine kälte-dämmende Luftschicht unter der Eisdecke erreicht werden. Hierzu wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Nach Bildung einer geschlossenen Eisdecke wird durch Besprengen mit Wasser ihre ausreichende Stärke herbeigeführt, um späteren Bruch zu verhindern. Hiernach wird die vorhandene Wassermenge durch Entnahme soweit verringert, daß unter der Eisdecke ein leerer Raum von etwa 15 cm Höhe entsteht. Durch diesen wird die weitere Eisbildung erschwert. Zweckmäßigerweise wird in der Mitte großer Becken durch vorheriges Aufstellen von einigen (2 bis 4) Pfosten das Anhängen der Eisdecke ermöglicht und ihr Durchbrechen damit verhindert.

Erfahrungsgemäß werden in jedem Winter die meist aus dünnen Betonschalen gebildeten Teichwandungen durch Eisdruck beschädigt, sofern die Eisdecke nicht sofort aufgeschlagen und ständig offen gehalten wird. Um den Eisdruck auf die Wände abzufangen, wird vorgeschlagen, etwa 30 bis 50 cm dicke, nicht zu locker gebundene Stroh- oder Faschinenbündel in ihrer Längsrichtung ohne Zwischenräume aneinandergereiht, rings um die Behälterwand auf das Wasser zu legen.

Bei Frost bildet dieser Stroh- oder Faschinenrahmen ein zwischen Eisschicht und Behälterwand eingeschobenes Druckpolster, innerhalb dessen das entstehende Eis nur eine geringe Druckfestigkeit aufweist.

Wo ausreichende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, ist das tägliche Aufhacken des Eises das beste Verfahren. Rund um den Teich oder am Ufer des Gewässers entlang wird dann ein Streifen von 1,50 m Breite ständig eisfrei gehalten. Bei künstlichen Behältern läßt man dabei das an den Teichwandungen festgefrorene Eis bis zu 1 m Breite stehen, um Beschädigungen des Betons oder der Bitumendichtung beim Aufhacken zu vermeiden.

Bei diesem Verfahren kann das Wasser ohne Zeitverlust vom Feuerlöschdienst und Selbstschutz entnommen werden. Der die Teichwände zerstörende Eisdruck wird verhindert. Die Arbeit zwingt zu einer laufenden Überprüfung des Wasserstandes und der Zugänglichkeit der Löschwasserstellen, auf die gerade im Winter nicht verzichtet werden sollte.

Hautentgiftung für Jedermann. (Richtig, schnell, sicher)

Stabsarzt Dr. Schild, Heeresgasschutzschule 2. Bromberg

Im Septemberheft 1943 dieser Zeitschrift wird das Thema „Hautentgiften“ von dem Unteroffizier Sauerland innerhalb der Arbeit „Anregungen für den Unterricht im Gasabwehrdienst“ besprochen. Dieser Aufsatz ist in erster Linie für Angehörige der Wehrmacht berechnet, da er sich auf die bei der Wehrmacht eingeführten Hautentgiftungsmittel bezieht.

Demgegenüber sollen an dieser Stelle kurz die Entgiftungsmöglichkeiten besprochen werden, die mit Mitteln durchgeführt werden können, wie sie jedermann zur Verfügung stehen.

Als „hautschädigende Kampfstoffe“ kommen Lost, Stickstofflost und Lewisit in Frage. Sie wirken in Dampfform, als Nebel, als Spritzer und als Flüssigkeit vergiftend auf die Haut und Schleimhäute. Gegen ihre vergiftende Wirkung in Dampfform bzw. in Form von Nebel ist unsere Gasmaske ein absoluter Schutz; sie hält den Kampfstoff von Gesichtshaut, Augen, Atmungs- und Verdauungsorganen fern. Gegen die Einwirkung in Form von Spritzern oder Dampf auf die übrige Körperoberfläche müssen wir uns eines hautentgiftenden Mittels bedienen.

An Entgiftungsmitteln stehen uns zur Verfügung:

1. Mittel, die auf physikalischem Wege den Kampfstoff entfernen, das sind Seifenlauge und Treibstoffe

2. Mittel, die Sauerstoff abspalten und damit auf chemischem Wege den Kampfstoff unwirksam machen, wie Chlorkalkbrei, Wasserstoffsuperoxyd und eine Lösung von übermangansauerm Kali.

Auf Grund von Versuchsergebnissen mochten wir die unter 1 genannten Entgiftungsmittel, die ja jedermann zugänglich sind, für die Allgemeinheit besonders empfehlen; wer im Besitz von Benzin, Petroleum, Brennspiritus oder einer gut schäumenden Seife ist und mit diesen Mitteln richtig und schnell umzugehen weiß — dazu eine Gasmaske besitzt — braucht der Möglichkeit eines „Gaskrieges“ nicht mit Angst entgegenzusehen.

Anleitung für die Durchführung der Hautentgiftung

Allgemeines: Vergiftete Kleidung vorsichtig ausziehen. Entgiftung kann mit Seifenlauge oder Treibstoffen geschehen.

Die Augen spüle man stets mit reichlich Wasser, Borwasser oder Kochsalzlösung (ein knapper Teelöffel auf $\frac{1}{2}$ Liter Wasser) aus. Bei Schädigung der Atmungsorgane nehme man zum Spülen die gleichen Mittel und atme sie außerdem in verdampfter Form ein.

Kampfstoffspritzer von der Haut trocken abtupfen. Ich wiederhole: Abtupfen, nicht abwischen! Tupfermaterial (Läppchen, Zeitungen)

muß durch Verbrennen — hierbei Gasmasken aufsetzen — oder besser durch Vergraben vernichtet werden. Durch diese Vorreinigung wird in den meisten Fällen ein großer Teil des Kampfstoffes entfernt.

Bei Anwendung aller entgiftenden Mittel, seien es Seifenlauge, Treibstoffe, Chlorkalkbrei usw., ist darauf zu achten, daß das Mittel nicht unter Druck auf der vergifteten Haut verrieben wird, sondern daß es 5 bis 10 Minuten nur mit den Fingerspitzen bzw. der Handfläche bewegt werden soll, da anderenfalls Reste des Kampfstoffes oder des entgiftenden Mittels mechanisch in die Hautporen hineingequetscht werden und zu Hautschäden Veranlassung geben.

Entgiftung mit Seifenlauge: Möglichst 25prozentige Seifenlauge, hergestellt aus Schmierseife, M.S.-Seife, Toilettenseife, Spärkernseife, Rasierseife usw. Von unbedingter Wichtigkeit ist die Erzeugung eines starken Schaumes, da der Kampfstoff durch die Seife nur zum geringen Teil zerstört, dafür aber aus der Haut herausgelöst wird und sich dabei auf der Oberfläche der Tausende von Seifenbläschen verteilt. Mehrmaliges Abspülen und wiederholte Nachbehandlung mit Schaum sind daher unbedingtes Erfordernis.

Die Entgiftung größerer vergifteter Hautpartien sowie die Entgiftung der Geschlechtsteile darf nur mit Seifenschaum in beschriebener Weise und nicht mit den später beschriebenen Entgiftungsmitteln vorgenommen werden.

Entgiftung mit Treibstoffen (Benzin, Petroleum, Spiritus): Nach trockenem Abtupfen des Kampfstoffes von der Haut sind diese Stellen mit treibstoffgetränkten Lappchen zu betupfen und ganz leicht abzureiben. Die Behandlung ist mehrere Minuten mit mehrfach erneuerten Tupfern, die reichlich getränkt sein müssen, durchzuführen. Die Erfolge mit Benzin (auch bleihaltigem!) sind hervorragend.

Entgiftung mit Chlorkalkbrei: Man bereitet aus Chlorkalk mit Wasser oder Speichel (nicht Urin) einen Brei von der Konsistenz einer Zahnpaste. Der Brei wird bis 10 Minuten auf der vergifteten Stelle leicht bewegt und nachher mit Wasser abgespült.

Entgiftung mit sauerstoffabspal tenden Mitteln:

- Wasserstoffsperoxyd, 5- bis 10prozentig, als wasserhelle Flüssigkeit aus Drogerien fertig zu beziehen.
- Übermangansäures Kali (dunkelrote längliche Kristalle), in Form einer 5prozentigen Lösung, die man durch Auflösen von 2 guten Messerspitzen in $\frac{1}{2}$ Tasse Wasser mit einem kleinen Schuß Essig herstellt. Die Lösung ist nur beschränkt haltbar, muß wie dunkler Rotwein aussehen und ist unbrauchbar, wenn sie sich nach längerem Stehen braun gefärbt hat.

Mit den Lösungen zu a) oder b) wird die vergiftete Hautstelle mehrmals in Abständen von wenigen Minuten leicht abgewaschen (unwirksam gegen Stickstofflost!).

AUSLANDSNACHRICHTEN

Dänemark

Der vor etwa einem Jahr, am 28. Januar 1943, erfolgte britische Luftangriff auf Kopenhagen zwang die zuständigen Stellen der dänischen Hauptstadt, sich auch mit der Frage der **Beseitigung von Blindgängern** bzw. Langzeitzünderbomben zu befassen. Zu diesem Zweck wurde aus den Reihen des dortigen Rettungskorps eine besondere Einheit aufgestellt und mit eigens für diesen Zweck entwickelten Werkzeugen ausgestattet. Diese zum Teil mit Fernsteuerung versehenen Sonderwerkzeuge haben sich in der Folgezeit wiederholt bewährt, so daß inzwischen weitere derartige Ausrüstungen beschafft und auf zahlreiche Einheiten des Rettungskorps verteilt wurden¹⁾.

Sämtliche Luftschutzwarte („Hauswachen“) in Dänemark haben jetzt eine „Anleitung“²⁾ erhalten. Darin heißt es u. a., daß der Hauswart verpflichtet ist, sich eine einfache Skizze über die Lage der Luftschutzräume auf dem betreffenden Grundstück und den beiden an dieses angrenzenden Grundstücken zu beschaffen und in Besitz zu haben. Es obliegt dem Eigentümer des Besitztums, auf eigene Kosten mindestens drei einfache Skizzen über den Luftschutzraum auf dem Grundstück anfertigen zu lassen und je eine Skizze den Luftschutzwarten auf den beiderseits angrenzenden hauswartpflichtigen Grundstücken (oder, sofern solche nicht vorhanden sind, dem Wirt oder Verwalter des am nächsten gelegenen Grundstücks auszuhändigen).

In der Anleitung heißt es ferner, daß der Hauswart die Pflicht hat, den Bewohnern mit Bezug auf Verdunklung und Entrümpelung Fingerzeige zu geben und ihre Aufmerksamkeit auf etwaige Versäumnisse hinzu lenken. —

Am 10. Juni 1943 traten neue, für das ganze Land geltende **Bestimmungen**³⁾ über den Fliegeralarm und die dabei in Vergnügungsstätten, Versammlungsräu-

men usw. durchzuführenden Maßnahmen in Kraft. Danach kann in Fällen, in denen vordem Fliegerwarnung erfolgte, ein besonderes, Alarmzustand bedeutendes Sirensignal gegeben werden, durch das die Bevölkerung von dem Einfliegen fremder Flieger unterrichtet wird. Es steht dabei jedem frei, die Verhaltensmaßregeln zu treffen, die er für gut findet. Das Zeichen für den Alarmzustand wurde früher nur am Tage und nur in Großkopenhagen, Aarhus und Aalborg gegeben und bestand aus drei konstanten, je 15 Sekunden dauernden Tönen der Luftschutzsirenen. Das jetzige Zeichen für den Alarmzustand, das für sämtliche Orte gilt und auch nachts gegeben werden soll, wenn Alarmzustand eintritt, besteht aus zwei gleichbleibenden Sirenentönen von je 22 Sekunden Dauer und einigen Sekunden Abstand. Dieses Signal soll ertönen, wenn höchstens drei Flugzeuge einfliegen und die Gefahr des Bombenabwurfs daher für gering erachtet werden kann. Besteht dagegen Gefahr des Bombenabwurfs, so wird Fliegeralarm in der gewöhnlichen Weise — durch den an- und ab-schwellenden Ton — gegeben.

Außerdem bedeutet auch das Schießen der Flakartillerie, sofern nicht im voraus bekanntgegeben wurde, daß es sich um ein Übungsschießen handelt, zu jeder Tageszeit „Fliegeralarm“.

In allen Fällen, wo Alarmzustand bestanden hat, erfolgt in gewöhnlicher Weise durch den gleichbleibenden Sirenenton Entwarnung, also auch nach dem Schießen der Flakartillerie.

Das aus dem Entwarnungston bestehende bisherige Signal für augenblickliche Verdunklung von Läden, Gewerbetrieben, Krankenhäusern, Lagerhäusern usw. fällt fort. An seine Stelle tritt das doppelte Alarmzustandssignal. Betriebe, die Erlaubnis zu

1) Nach „Børsen“, Kopenhagen, vom 27. August 1943.

2) „Politiken“, 16. August 1943.

3) „Politiken“, 10. Juni 1943.

spärlicher Innenbeleuchtung ohne Verdunklung der Fenster haben, sollen dann augenblicklich verdunkelt werden. Da die Genehmigung auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 19 Uhr abends begrenzt ist, hat dies nur im Winter praktische Bedeutung.

Die neuen Bestimmungen für Theater, Kinos, Gaststätten usw. sind in einer Bekanntmachung des Innenministeriums enthalten. Hiernach wird zwischen drei verschiedenen Situationen unterschieden:

1. dem derzeitigen ruhigen Zustand,
2. einer verschärften Lage und
3. ernsteren Verhältnissen.

Die Bekanntmachung gibt eine für das ganze Land gültige Entscheidung in der Frage der Fortsetzung von Vorstellungen, der Bedienung, von Musik o. dgl. bei Fliegeralarm. Bisher war diese Frage etwas unklar und in gewissem Grade von der Verfügung der einzelnen Luftschutzleiter abhängig. So hieß es z. B. ausdrücklich, daß Vorstellungen, Bedienung (Verabreichung von Speisen und Getränken), Musik, Tanz, Vorträge u. ähnl. bei Fliegeralarm abgebrochen werden mußten und allen Anwesenden sogleich in deutlicher Weise bekanntgegeben werden sollte, daß Fliegeralarm besteht. Außerdem sollten die Besucher die Schutzräume aufsuchen.

Fortan werden Vorstellungen während des ganzen Luftalarms fortgesetzt werden können, ebenso sind Bedienung, Musik, Tanz, Vorstellungen, Vorträge u. ähnl. gestattet. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer verschärften Lage oder geradezu ernster Verhältnisse wurde indessen in Aussicht genommen, daß die Polizei sämtliche Vergnügungsstätten des Landes überprüft und sie mit der Maßgabe in zwei Gruppen einteilt, daß Gruppe 1 diejenigen Betriebe umfaßt, die nicht in vollem Umfang Schutzräume haben einrichten können, während zur Gruppe 2 jene gehören, bei denen dies der Fall gewesen ist. Unter den derzeitigen ruhigen Verhältnissen können dann somit bei Beobachtung der vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln sämtliche Vergnügungsstätten während eines Luftalarms den Betrieb fortsetzen. Bei verschärfter Lage wird dagegen der örtliche Luftschutzleiter — der Polizeimeister — u. a. die Zahl der Gäste bestimmen (diese soll dem Fassungsvermögen des Zuluftschuttraumes entsprechen) und ferner vollständige oder teilweise Schließung des Betriebes verlangen. Unter ernsteren Verhältnissen kann der Luftschutzleiter verfügen, daß in Gruppe 1 wie auch 2 sämtliche Anwesenden Schutzräume aufzusuchen haben, und daß Bedienung, Tanz, Musik, Vorstellungen, Vorträge u. ähnl. unbedingt aufhören. —

Auf dem im Mai durchgeführten Luftschutztag — der alljährlichen Tagung des dänischen Luftschutzvereins —, für den übrigens im Gegensatz zu früheren Jahren keine besondere Werbung durchgeführt wurde, da der bereits erwähnte englische Luftangriff auf Kopenhagen der dänischen Bevölkerung die Bedeutung des Luftschutzes eindringlich vor Augen geführt hatte, wurde u. a. über die Pläne für die „Sozialfürsorge nach Luftangriffen“ berichtet. Diese Fürsorgemaßnahmen sollen das ganze Land umfassen; für Kopenhagen selbst sind sie bereits so vorbereitet, daß sie im Bedarfsfalle sofort in die Tat umgesetzt werden können. So sind hier z. B. bereits Obdachlosen-Sammelstellen eingerichtet worden, in denen Ausgebombte erste Fürsorge und Versorgung finden, und von denen aus sie auf sogenannte „Luftschutzherbergen“, also Notunterkünfte (Schulen, Kinos usw.), verteilt werden. Für diejenigen, deren Wohnungen in absehbarer Zeit noch nicht wieder beziehbar sind, ist auch bereits die Unterbringung bei anderen Familien in Aussicht genommen; Aufrufe an die Bevölkerung zur freiwilligen Abgabe verfügbaren Wohnraumes sind vorbereitet.

Schweden

Ein Königl. Schreiben vom 30. April 1943 empfahl der Luftschutzinspektion, im Einvernehmen mit den Heimatverteidigungssachverständigen Anweisungen über die Zusammenfassung von **Luftschutz und**

Waldbrandschutz unter Kriegsverhältnissen auszuarbeiten, und wies sämtliche Provinzialverwaltungen an, die dafür erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen. Als Ergebnis dieser Arbeiten sind nunmehr besondere Anweisungen bezüglich des Waldbrandschutzes in Kriegszeiten erlassen worden*).

Unter Kriegsverhältnissen soll hiernach der Waldbrandschutz in den allgemeinen Luftschutz eingednet werden und einen mit Waldbranddienst bezeichneten Dienstzweig bilden. In Friedenszeiten soll dagegen der Waldbrandschutz — auch wenn Luftschutzzustand vom Bereitschaftsgrad III besteht — gemäß den Regeln, die in dem Gesetz über Verhüten und Löschen von Waldbränden sowie in den dazu gehörenden Bestimmungen niedergelegt sind, durchgeführt werden.

Die Vorbereitung der Einordnung des Waldbrandschutzes in den allgemeinen Luftschutz unter Kriegsverhältnissen wie auch die Aushebung des erforderlichen Personals haben unverzüglich zu erfolgen. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfügungsrecht des Staates für die Bedürfnisse des Luftschutzes sind für den Waldbrandschutz in derselben Weise anwendbar wie bezüglich der übrigen Zweige des allgemeinen Luftschutzes.

Die zentrale Leitung des Waldbranddienstes wird von der Luftschutzinspektion ausgeübt. Der Heimatverteidigungsassistent und der Provinzialwaldbrandchef (Provinzialbrandvogt) sollen die Provinzialverwaltung bei der Planung des Luftschutz-Waldbranddienstes innerhalb des Länns unterstützen.

Innerhalb des Luftschutzgebietes übt der Luftschutzleiter die Leitung des Luftschutzes mit Einschluß des Waldbranddienstes aus. Als Dienstzweigleiter für den Waldbranddienst soll die Lännsverwaltung einen im Luftschutzgebiet wohnhaften Bezirkswaldbrandchef, Brandvogt oder eine andere geeignete Person ausersehen. In Luftschutzgebieten mit geringerem Waldbestand, reichlichem Wegenetz und guter Wasserversorgung kann der Waldbranddienst auch von dem Dienstzweigleiter für den Branddienst geleitet werden. Der Luftschutzleiter soll im Einvernehmen mit dem Dienstzweigleiter einen Plan für den Waldbranddienst aufstellen sowie dessen Durchführung im Luftschutzgebiet vorbereiten. Bei der Organisation des Waldbranddienstes soll die gegenwärtig geltende Brandrevierorganisation in größtmöglicher Ausdehnung beibehalten werden.

Der allgemeine Luftschutz hat sich auch mit dem Löschen von Waldbränden zu befassen, die unter Kriegsverhältnissen auf andere Weise als durch Luftangriff entstehen.

Durch die neuen Anweisungen, die von der Luftschutzinspektion im Einvernehmen mit den Heimatverteidigungssachverständigen ausgearbeitet worden sind, werden Abschnitt II und IV sowie Absatz A, B und V von Abschnitt V der allgemeinen Anweisungen Nr. 18 der Inspektion aufgehoben. —

Im Mai 1942 setzten die schwedische Forstverwaltung und die Luftschutzinspektion zur Klärung von mit dem Waldbrandlöschen zusammenhängenden Problemen einen Ausschuß ein. Der verhältnismäßig regnerische Sommer des Jahres 1942 ließ Versuche nicht in hinlänglichem Umfang zu, die Arbeit ist daher noch nicht zu Ende geführt, jedoch sind bereits gewisse Erfahrungen gemacht worden, die in einer Denkschrift niedergelegt sind. Aus dieser seien im Zusammenhange mit der vorstehenden Meldung die nachstehenden Abschnitte wiedergegeben:

Die alten bekannten Löschverfahren unter Anwendung von Büschen (Zweigen) behaupten sich nach wie vor. Das Waldbrandlöschen ist jedoch anstrengend und oft auch langwierig. Es gilt daher, wirtschaftlich zu arbeiten und die Kräfte zu schonen, d. h. darauf zu achten, daß mit der aufgewandten Arbeit größtmögliche Wirkung erreicht wird. Gegen diese Regeln wird oftmals verstoßen, was nicht er-

*) „Flyglarm“ 1943. Nr. 7. S. 245/246.

staunlich ist, da ja den Beteiligten vielfach die Erfahrung fehlt. Dies hat zur Folge, daß sie sich gewöhnlich Hals über Kopf auf das Feuer stürzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Angriffsmöglichkeiten günstig sind oder nicht. Hier gilt es wie bei jedem Streit, nicht in den Fällen den Kampf aufzunehmen, wo der Gegner besonders stark ist, oder an einem Platz, wo die Angriffsmöglichkeiten ungünstig sind. Der Feind, das Feuer, soll möglichst erst geschwächt werden, ehe er endgültig niedergekämpft wird. Es ist schlechte Taktik, das Feuer anzugreifen, wo die Nahrung reichlich ist, d. h. wo viel brennbares Material vorhanden ist. Die Linie, wo das Feuer angegriffen werden soll, muß deswegen erst von losem Reisig und anderem Brennbares, das leicht fortzuschaffen ist, gesäubert werden. Bei der Säuberung soll das Brennbares einwärts auf die Brandfläche, also nicht auf das Gelände verbracht werden, das geschützt werden soll. Es bedeutet gutes Haushalten mit der Arbeitskraft, für diesen Zweck irgendeinen kleineren Teil des Vorgeländes zu opfern und daselbst, ohne die Löschmannschaft allzu stark der Hitze und dem Rauch auszusetzen, planmäßig die Angriffslinie vorzubereiten. Wirft sich die Löschmannschaft mit den Büschen blindlings unmittelbar auf das Feuer, so nehmen die Kräfte bald ein Ende, wenn die Hitze und der Rauch belästigend sind. Langwierige Arbeit in Hitze und Rauch vertragen die meisten Menschen nicht. Nur, wenn das Feuer sehr mäßig ist, soll man ohne weiteres unmittelbar zum Angriff schreiten. Wenn das Feuer die gesäuberte Zone erreicht oder sonstwie den Eindruck erweckt, schwach zu sein, wird es mit von Jungtannen oder Wacholdersträuchern gewonnenen Büschen bekämpft. Hat man Gelegenheit, die Büsche naß zu machen, so wird deren Lebensdauer erhöht. Die Büsche sollen mit einer fegenden oder schiebenden Bewegung gehandhabt werden, die die brennenden Stoffe in die Brandzone hineinschiebt und dadurch einen von brennbaren oder glühenden Stoffen freien abgebrannten Gürtel schafft. Die Technik läuft somit darauf hinaus, die brennende Bodenbedeckung von der unverbrannten zu scheiden.

Es ist falsch, den Busch hoch über den Kopf zu schwingen und lediglich heftig auf das Feuer zu schlagen. Hierdurch läuft man Gefahr, daß Brände mit emporgerissen und hinter dem Rücken der Löschenden umhergeschleudert werden, wo sie neue Feuerherde bilden. Hohe Buschführung ist außerdem ermüdend. Wenn das Feuer beim Fegen in der Grenzlinie sich festbeißt, kann es angebracht sein, zu versuchen, dasselbe mit Schlägen zu ersticken. Aber auch da soll der Busch niedrig gehandhabt werden. Zur Erhöhung der erstickenden Wirkung wird er nach dem Schlag einen Augenblick auf dem Boden zurückgehalten. Nachdem das Feuer und schwelende Brände durch diese Eindämmungstätigkeit, die verhältnismäßig rasch durchgeführt werden muß, erstickt und von der Grenzlinie entfernt wurde, wird diese durch sorgfältiges Fortschaffen eventuell zurückgebliebener brennbarer Stoffe noch weiter gesichert, worauf in der Grenzlinie die Mineralerde bloßgelegt oder in einem Strang aufgeworfen wird.

In den dichter besiedelten Teilen des Landes wird es immer häufiger, daß die ursprünglich nur für die Bekämpfung von Bränden in Ortschaften berechnet gewesenen Feuerwehren auch für das Löschen von Waldbränden in Anspruch genommen werden. Wegen seiner Schwere und der daraus folgenden begrenzten Beweglichkeit eignet sich das gewöhnliche Gerät der Feuerwehren für das Waldbrandlöschchen, das große Beweglichkeit erfordert, gewiß weniger gut, liegen aber die Verhältnisse für das Aufstellen von Spritzen und das Auslegen von Schläuchen nicht allzu ungünstig, so kann man jederzeit mit guter Wirkung rechnen, wenn eine Feuerwehrrabteilung eingesetzt wird.

Die Feuerwehr ist von der Bekämpfung von gewöhnlichen Bränden her gewöhnt, den Brand unmittelbar anzugreifen. Es liegt daher für die Feuerwehrlaute nahe bei der Hand, das gleiche Verfahren anzuwenden, wenn sie sich mit dem Waldbrand befassen. Die bei gewöhnlichen Bränden angewandte

Technik paßt jedoch für das Waldbrandlöschchen nicht. Bei Bränden in Gebäuden, Lagerhäusern usw. strebt man danach, das entzündete Material mit dem Wasser zu löschen. Beim Waldbrand darf dagegen das meiste von dem entzündeten Material ausbrennen, und nur beim Nachlöschen handelt es sich um ein Löschen im eigentlichen Sinne. Nicht einmal beim Eindämmen des Brandes soll das Wasser gegen das Feuer selbst angewendet werden. Wird der Strahl gegen das Feuer gerichtet, so erlischt dieses zwar unmittelbar, jedoch wird gleichzeitig die Rauchbildung gesteigert, und der Rauch bleibt, wenn das Feuer erlischt und damit die Wärmebildung aufhört, unten liegen und wird dadurch noch lästiger. Er brennt außerdem die Sicht, was die Arbeit weiter erschwert.

Wenn beim Waldbrandlöschchen der Schlauch angewendet wird, soll man wie beim Arbeiten mit Büschen danach streben, erst das Feuer einzukreisen und sodann die gewonnene Grenzlinie zu sichern. Das Waldbrandlöschchen mit Wasser muß daher so durchgeführt werden, daß dem Feuer dadurch Einhalt geboten wird, daß vor dem Feuerband mittels Begießens mit Wasser eine Grenzlinie angelegt wird. Diese Eindämmungslinie wird im allgemeinen so nahe wie möglich an der Feuergrenze angelegt, jedoch unter Bedachtnahme darauf, daß der Strahlrohrführer sich bewegen kann, ohne allzu stark von der Hitze behelligt zu werden. Es ist besser, schnell einige Meter vom Feuerband eine Wasserlinie zu bekommen, als sich langsam und mit Mühe am Feuerband eine Eindämmungslinie zu erkämpfen. Der Schlauch soll so gelegt werden, daß er nicht vom Feuer geschädigt werden kann, was zum mindesten unter schwierigeren Verhältnissen ein Anlaß sein kann, nicht allzu nahe an den Feuerstreifen heranzugehen.

Die Versuche des Waldbrandlöschausschusses haben noch keinen Hinweis darauf geben können, wie das Strahlrohr bei den verschiedenen Bodenverhältnissen gehandhabt werden soll. In den meisten Fällen dürfte es jedoch zweckmäßig sein, den Strahl bei der Eindämmungsarbeit nach abwärts zu richten und eine 25 bis 50 cm breite bewässerte Linie zu ziehen. Ist der Strahlrohrdruck gut, so wirkt das Wasser nach der Tiefe zu, wobei der Humus vom Strahl umgewühlt wird und nach den Seiten zu herausspritzt. Es geht auf diese Weise recht schnell eine Linie von hinlänglicher Breite anzulegen.

Bei starkem Wind, insbesondere auf offenem Gelände, wo die Flammen dem eigentlichen Feuerstreifen ein paar Meter voraus sein können, sprechen die bei den Versuchen gemachten Erfahrungen dafür, daß ein breiterer Gürtel angelegt wird. Ein zerstäubter Strahl (Sprühstrahl) gibt hierbei bessere Resultate. Man erzielt zwar auf diese Weise keine Tiefenwirkung, aber wenn das Feuer das flächenbefeuchtete Band erreicht, sinkt es allmählich zusammen und erlischt. Die Breite des Streifens richtet sich nach der Länge der Flammen, der Windstärke sowie der Beschaffenheit und Menge des brennbaren Materials. Einige Meter dürften in den meisten Fällen hinreichen und nur ausnahmsweise scheint ein breiterer Gürtel notwendig zu sein. Je größer die Flammen und je stärker der Wind, desto breitere Wasserbänder sind erforderlich. Ausgeführte Versuche deuten darauf hin, daß bei Flächenbefeuchtung eine Wassermenge von 0,5 bis 2 Liter je m² ausreichend ist.

Wenn das Feuer eingedämmt ist, liegt der Schlauch parallel zur Grenzlinie. Die Feuergrenze wird hierauf dadurch gesichert, daß der Strahlrohrführer denselben Weg zurückgeht, wobei das Strahlrohr in der Grenzlinie selbst derart gehandhabt wird, daß Tiefenwirkung erzielt wird. Gleichzeitig werden Baumstümpfe, Äste und andere „Raucher“, die sich in der Nähe der Grenzlinie vorfinden, nachgelöscht zu dem Zwecke, auf diese Weise den Sicherungsgürtel zu verbreitern.

Während der Eindämmungsarbeit gilt es vor allem, nicht an einem Punkt stehen zu bleiben, sondern darauf zu achten, daß die Tätigkeit die ganze Zeit über ständig vorwärts schreitet. Damit der Strahl-

rohrführer nicht steckenbleibt, ist es notwendig, daß er zur Genüge in Manöverbögen ausgelegtes Schlauchmaterial zu seiner Verfügung hat. Ein sehr häufig begangener Fehler besteht darin, daß der Schlauch derart ausgelegt wird, daß er knapp die Feuergrenze erreicht und dann der Strahlrohrführer an einem und demselben Platz stehenbleibt und eine so große Fläche der Brandzone durchtränkt, wie mit dem Strahl erreicht werden kann. Bereits von Anfang an soll daher der Strahlrohrführer daran denken, daß er Manoverschlauch zur Verfügung hat. Damit beim Einkuppeln neuer Längen die Schlauchleitung unterbrochen werden kann, wird an der Stelle, wo der Schlauch die Feuergrenze erreicht, ein Verteiler eingesetzt. In dem Maße, wie der Schlauch angestückt wird, werden in wechselndem Abstand weitere Verteiler eingeschaltet. Es ist zeitsparend, 2 bis 3 Längen gleichzeitig anzukuppeln. Der Schlauch wird dann in einer oder mehreren Windungen mit dem Strahlrohr in der Nähe der Kupplungsstelle die Eindämmungslinie entlang geführt. Zwar sind für das Manövrieren Leute nötig, jedoch brauchen dazu keine Feuerwehrlaute verwendet zu werden. Es kann hierbei zweckmäßig sein, daß der bewegliche Teil des Schlauches auf den Schultern dieser Mithelfer ruht, damit er bequem nach den Anweisungen des Strahlrohrführers versetzt werden kann.

Mit einem 63 mm-Schlauch ist im Wald schwer umzugehen. Die angestellten Versuche zeigen, daß die Wassermenge, die durch einen 25 mm-Schlauch und ein 6 mm-Mundstück erhalten wird, in den allermeisten Fällen ausreicht, um dem Feuer Einhalt zu tun. Es ist daher vorteilhaft, einen 63 mm-Schlauch lediglich als Stammlleitung zu benutzen und mit dem engeren Schlauch zu arbeiten. Dies erspart sowohl Zeit als auch Leute, Kräfte und Wasser.

Der Wasserbedarf beim Waldbrandlöschen ist so gering, daß man mindestens an der Eindämmungslinie den schweren 63 mm-Schlauch mit Vorteil durch den handlicheren 52 mm-Schlauch ersetzen kann.

Nachlöschen mit Wasser ist auf größeren Flächen nur gewöhnlich weder wirtschaftlich noch zeitsparend. Überdecken von brennenden Stümpfen und „Rauchern“ mit Erde ist wirksamer. Wo an die Minerale der schwer heranzukommen ist, kann es jedoch vorteilhaft sein, Wasser anzuwenden. Das Nachlöschen muß hierbei als Punktlöschen bewerkstelligt werden, d. h. es sollen nur die Stellen, wo aufsteigender Rauch verkündet, daß das Feuer sich festgebissen hat, besprengt werden. Auch das Gebiet zu durchtränken, wo alles Brennbares verzehrt wurde, ist unnötige Arbeit. Beim Nachlöschen, das große Beweglichkeit erfordert, ist ein 25 mm-Schlauch einem Schlauch von größerer Abmessung überlegen. —

Von der staatlichen Räumungskommission wurde eine **Normalinstruktion für Heimschutzleiter betr. Sozialdienstfragen**⁵⁾ herausgegeben. Sie besagt im einzelnen folgendes:

Im Studium der vorbereitenden Planung soll sich der Heimschutzleiter (d. i. der Luftschutzwart) mit der Lage der nächsten Luftschutzräume, der Sammelplätze für Obdachlose und der zuständigen Wohlfahrtsdienststellen vertraut machen. Er soll ferner in seinem Bereich die für eine Einquartierung von Obdachlosen zur Verfügung stehenden Räume erfassen und bei den Bewohnern für die notwendigsten Kenntnisse über die Hilfsmaßnahmen bei Bombenschäden sorgen. Ferner soll er auf die Wichtigkeit unmittelbarer Vereinbarungen zwischen Verwandten und Bekannten über die gegenseitige Aufnahme im Falle eines Fliegerschadens hinweisen.

Sobald Bereitschaftsgrad I angeordnet ist, soll der Luftschutzwart oder ein von ihm hiermit beauftragtes Mitglied seiner Luftschutzgemeinschaft durch Besuche in den einzelnen Haushalten feststellen, ob und in welchem Umfange solche gegenseitigen Abmachungen getroffen worden sind. Ferner ist die Bestandsliste der Einquartierungsmöglichkeiten auf Grund der Hausbesuche und des dabei gewonnenen persönlichen Augenscheins zu vervollständigen.

Bei Fliegeralarm hat der Luftschutzwart dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder der Luftschutz-

gemeinschaft die Luftschutzräume aufsuchen und darin bleiben, solange sie ausreichenden Schutz gewähren, also unbeschädigt sind. Sobald eine Räumung des Luftschutzraumes erforderlich wird, hat der Luftschutzwart die Insassen auf andere, nahegelegene Luftschutzräume oder sonstige Schutzmöglichkeiten zu verweisen.

Nach der Entwarnung hat der Luftschutzwart die Aufgaben,

1. Obdachlose sowie Bewohner, die wegen Blindgängergefahr ihre Wohnungen vorübergehend räumen müssen, in die nächstgelegenen Sammelunterkünfte einzuweisen,
2. Obdachlose aus anderen Luftschutzgemeinschaften, die einen Einquartierungsschein der zuständigen Wohlfahrtsbehörde vorweisen, in den von ihm erkundeten Quartieren seiner Luftschutzgemeinschaft unterzubringen,
3. das Verlassen von Quartieren durch Einquartierte sofort dem Wohlfahrtsbüro zu melden, damit es über die Räume wieder verfügen kann,
4. die Einquartierung zu überwachen, etwaige Übelstände zu beheben, Mißhelligkeiten zwischen Quartiergebern und Einquartierten möglichst zu bereinigen.
5. Mißstände, deren Behebung nicht in seiner Macht steht, der zuständigen Wohlfahrtszentrale zu melden. —

Luftschutzfragen werden in der Provinz im allgemeinen von der betreffenden Länsverwaltung erledigt. Der Vereinheitlichung des **Luftschutzes bei den Eisenbahnen**⁶⁾ wegen ist jedoch die schwedische Eisenbahnverwaltung mit der Leitung des Luftschutzes der Staats- wie auch der Privatbahnen beauftragt worden. Dadurch ist der Eisenbahnluftschutz in gewissem Maße selbständig geblieben, jedoch soll er sich nach den geltenden Bestimmungen so weit wie möglich an die allgemeine Luftschutzorganisation anlehnen. Die von der Eisenbahnverwaltung darüber erlassenen Vorschriften sind u. a. in einem an das gesamte Personal verteilten Heft „Allgemeine Schutzdienstbestimmungen, Teil II [ASKb II]“ zusammengefaßt.

Auf größeren Bahnhöfen und Anlagen soll der Luftschutz in allgemeinen nach den für den Industrie-Luftschutz geltenden Richtlinien organisiert werden. Auf kleineren Bahnhöfen wird ein Selbstschutz eingerichtet. Die Klasseneinteilung der Luftschutzorte (I bis III) erfolgt nach der Lage der Bahnhöfe und der Stärke des Personals. In Luftschutzorten werden von der zuständigen Streckenbehörde Luftschutz- oder auch Selbstschutzleiter aufgestellt, die im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter für ihre Anlagen Luftschutzpläne auszuarbeiten haben.

Für sehr wichtig erachtet wird sorgfältige Planung gegenseitiger Zusammenarbeit zwischen dem allgemeinen und gegebenenfalls dem örtlichen Industrie-Luftschutz einerseits und dem Eisenbahnluftschutz andererseits. Jeder Partner muß erforderlichenfalls dem anderen alle Hilfe leisten, die die zu Gebote stehenden Mittel und die Vorsorge für die eigene Sicherheit erlauben. Zu diesem Zwecke wird verlangt, daß das Personal der verschiedenen Partner miteinander in Fühlung tritt und sich eine eingehende Kenntnis der gegenseitigen Organisationen und Hilfsmittel aneignet. Im allgemeinen rechnet man damit, daß die Eisenbahn sich bezüglich ärztlicher Hilfe, Entgiftung, Ausbesserung von Gas- und Wasserleitungen u. dgl. an den allgemeinen Luftschutz zu wenden hat, während andererseits in gewissen Fällen, so z. B. bei der Ausbesserung von Straßen und Brücken, von den Wiederherstellungs- und Aufräumungstruppen der Eisenbahn Hilfe geleistet werden könnte. Auf elektrifizierten Strecken gibt es Elektroausbesserungsmannschaften, und diese könnten insoweit, als es der Eisenbahndienst zuläßt, bei der Wiederherstellung des Leitungsnetzes am Ort mitwirken.

In den Luftschutzorten wird im allgemeinen alles auf den Bahnhöfen usw. diensttuende Personal zum

⁵⁾ „Flyglarm“ 1943, Nr. 6, S. 213.

⁶⁾ „Flyglarm“ 1943, Nr. 6, S. 200, 203 und 204.

Eisenbahnluftschutz herangezogen. Soweit der Personalbestand es gestattet, werden die Hilfstrupps in Schichten eingeteilt. Dies gilt vor allem für das Alarmierungs-, Beobachtungs-, Lösch- und Sanitätspersonal. Für die Eisenbahner heißt die Losung: Aufrechterhaltung des Verkehrs mit allen Mitteln. Auch bei Fliegeralarm müssen die Züge fahren und wichtige Arbeiten fortgesetzt werden. Erst beim Fliegerangriff sollen die Züge halten und die Arbeit unterbrochen werden. Ähnlich wie zu einem Teil die Gefolgschaften in der Industrie gehören bestimmte Eisenbahner sogen. „Arbeitstrupps“ an, die bei Fliegeralarm erforderlichenfalls ihre Arbeit fortzusetzen haben und erst Deckung suchen, wenn der Fliegerangriff unmittelbar gegen den Ort gerichtet ist. Damit diese Leute bei einem Angriff sich in Sicherheit zu bringen vermögen, ist es notwendig, daß ein zuverlässiges örtliches Alarmierungssystem vorhanden ist, und daß besondere Schutzeinrichtungen geschaffen werden, falls die Entfernung vom Arbeitsplatz zum Schutzraum zu groß sein sollte.

Zur Erlangung der nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiete des Luftschutzes haben die Eisenbahner eine gründliche Ausbildung sowohl zusammen mit dem allgemeinen Luftschutz als auch in eigens für sie abgehaltenen Kursen erhalten. So haben die meisten Luftschutzleiter seitens der Luftschutzinspektion veranstaltete Kurse für Luftschutzleiter bei Eisenbahnanlagen durchgemacht. Viele Eisenbahner haben, um nachher das Personal auf den verschiedenen Strecken ausbilden zu können, Instruktionkurse mitgemacht, und an den von den Provinzialverwaltungen eingerichteten Blindgänger-Beseitigungskursen haben gleichfalls viele teilgenommen. Zur Veranschaulichung der Tätigkeit der Eisenbahn-Hilfstrupps vor, bei und nach einem Fliegerangriff ist ein besonderer Film „SJ-Luftschutzfilm“ aufgenommen worden. Dieser wird allen Eisenbahnern vorgeführt, und an gewissen Orten ist auch das Publikum zu den Vorführungen eingeladen worden.

Zur Erprobung der Zweckmäßigkeit der Organisation, der Fertigkeiten des Personals wie auch der Zusammenarbeit mit dem allgemeinen Luftschutz nimmt der Eisenbahnluftschutz fast immer an den Übungen teil, die von der Luftschutzinspektion oder den Provinzialverwaltungen angeordnet werden. Die Schadenmarkierung wird dann in der Regel so umfassend gestaltet, daß die Hilfsmittel der Eisenbahn nicht ausreichen und Hilfe von außerhalb angefordert werden muß. Umgekehrt werden die Abteilungen des Eisenbahnluftschutzes zur Unterstützung des örtlichen Luftschutzes herangezogen. Die Schadenmarkierung sucht man so naturgetreu wie möglich zu gestalten. Will man Beweise haben, was geleistet werden kann, so muß man z. B. in den Geleisen Sprengtrichter ausheben und Wagen hineinlaufen lassen, elektrische Leitungen und Stellwerksdrähte abschneiden, Leitungsmaste sprengen usw.

Für den Zugdienst ist ein präzises Befehlsverteilungssystem ausgebildet worden. Ein Mißverständnis könnte hier die verhängnisvollsten Folgen haben. Im Luftschutzdienst müssen aber andererseits auch Initiative und Tatkraft zu ihrem Rechte kommen. Eine Verschiebeaktion muß von sich aus bedrohte Wagen aus dem Bereich eines Brandes fortschaffen, ein Bahnarbeiter einem Verletzten erste Hilfe leisten usw., auch wenn kein Auftrag dazu ergangen ist. — In Ergänzung früherer Richtlinien ist vom Stockholmer Gaswerk an das Selbstschutzpersonal eine nähere **Anweisung betr. Gasleitungen und -hähne**⁷⁾ ergangen, worin es u. a. heißt:

Das Grundstück erhält Gas von der Hauptleitung auf der Straße aus durch eine Anschlußleitung. An Absperrvorrichtungen finden sich vor: a) für das gesamte Grundstück ein Brandhahn unmittelbar innerhalb der Grundmauer, der bisweilen durch ein Ventil auf der Straße ersetzt ist; in gewissen Fällen sowohl ein Brandhahn als auch ein Ventil, und b) in jeder Wohnung ein Haupthahn vor dem Gasmesser sowie Hähne an den verschiedenen Gasgeräten. Bei

Fliegeralarm haben die Mieter alle Hähne in den Wohnungen, auch den Haupthahn beim Gasmesser, zu schließen, der Brandhahn bleibt dagegen offen. Bei der Entwarnung wird der Haupthahn wieder geöffnet. Bei Bombenschaden oder Brand schließt der Selbstschutz den Brandhahn oder das Ventil auf der Straße. Gas darf dann nicht eingelassen werden, ehe eine Installationsfirma die Rohrleitungen geprüft hat. Bei Ausbleiben des Gases ist der Hahn sofort wieder zu schließen und die Maßnahme nach einer Stunde zu wiederholen. Im Fall längerer Abbruchs der Gaszufuhr wegen Ausbesserungsarbeiten läßt das Gaswerk über die Bezirkszentrale die Luftschutzwarte unterrichten. Der Selbstschutz hat dann sofort den Brandhahn bzw. das Ventil auf der Straße zu schließen. Wenn nach Mitteilung des Gaswerkes wieder Gas eingelassen wird, ist der Brandhahn wieder zu öffnen, jedoch soll der Selbstschutz nachprüfen, daß in den Wohnungen keine Hähne offen stehen.

Bei Schäden am Rohrnetz kann eine kleine Menge Luft in die Leitungen gelangt sein. Die Gasflamme neigt dann zum „Niederschlagen“ im Brenner. Man schließt dann erst den Hahn, öffne ihn wieder und lasse unter gleichzeitigem Lüften eine kleine Menge Gas entweichen. Nachdem ausgelüftet ist, zünde man wieder an. Sprengtrichter auf der Straße sind, wenn Gasgeruch verspürt wird, unverzüglich zu melden und bei der Grube eine Wache aufzustellen, bis Leute vom allgemeinen Luftschutz eintreffen. In der Nähe der Grube und in Räumlichkeiten, wo Gasgeruch bemerkt wird, darf kein offenes Feuer irgendwelcher Art vorhanden sein, etwa geöffnete Fenster in unmittelbarer Nähe und in der Windrichtung sind zu schließen. Auch ist darauf zu achten, daß das Gas nicht in nahegelegenen Liegenschaften, insbesondere Keller, Schutzräume, Kessel- und Kohlenräume eindringt. Das Selbstschutzpersonal soll sich natürlich darüber unterrichten, wo sich der Brandhahn befindet und daß dieser jederzeit zugänglich und hinlänglich beweglich sowie mit einem Schlüssel versehen ist. Ähnliches gilt bezüglich des Ventils auf der Straße. —

Durch Königl. Rundschreiben vom 13. 4. 1939 wurde angeordnet, daß an gewissen Orten in der obersten obligatorischen Klasse der Volksschulen und in den entsprechenden und höheren Klassen anderer Lehranstalten **Unterricht im Luftschutz** (2 bis 6 Schulstunden je Lehrjahr) erteilt werden sollte⁸⁾. Die Schuloberbehörde hat sodann auf Grund des Reichstagsbeschlusses betreffend Wehrdienstausbildung und eines Königlichen Rundschreibens vom Mai 1942 Anweisungen bezüglich der sog. Freilufttage an Volksschulen erlassen, worin es über die Luftschutzausbildung heißt, daß dafür an letzteren weiterhin 2 bis 6 Schulstunden je Unterrichtsjahr angeordnet werden und darüber hinaus, wo dies geschehen kann, von der sechsten Klasse ab in die „Freilufttätigkeit“ Übungen im Luftschutz einbezogen werden sollen. Diese umfassen in der Hauptsache Übungen im Branddienst und im Samariterdienst, letztere bestehen aus Übungen im Freien mit sogen. Schadenmarkieren in Anlehnung an den auf eine andere Unterrichtszeit verlegten Kurs in Unfallhilfe. Die Anweisungen bezüglich der Wehrdienstausbildung enthalten gleichzeitig Näheres über die Durchführung des Luftschutzunterrichts. Die vorgeschlagenen Lehrpläne sind teils während der vorbereitenden Wehrdienstübungen, teils bei der Wehrdienstausbildung selbst durchzunehmen.

Die Lehrpläne für die männliche Schuljugend, von denen jene für das 1. und das 2. Jahr während der vorbereitenden Wehrdienstübungen durchzunehmen sind, wo solche an den Lehranstalten stattfinden, umfassen:

Erstes Jahr.

- 1 Stunde: Kurze Orientierung über den Heimatluftschutz. Verhalten bei Luftangriffen.
- 2 Stunden: Vorführung von Selbstschutz-Feuerlöschgeräten und deren Anwendung sowie Vor-

⁷⁾ „Flyglarm“ 1943 Nr. 9, S. 312.

⁸⁾ „Gasschutz und Luftschutz“ 9 (1939).

führung und Unschädlichmachung von Brandbomben.

1 Stunde: Die Anfangsgründe des Beobachtungs- und Meldedienstes.

Zweites Jahr.

1 Stunde: Organisation und Aufgaben des zivilen Luftschutzes. Arbeitsaufgaben des Selbstschutzes.

2 Stunden: Feuerlöschen und Feuerlöschübungen.

1 Stunde: Beobachtungs- und Meldedienst.

Drittes Jahr.

1 Stunde: Der totale Krieg. Die Angriffsmethoden der Luftwaffe. Verschiedene Bombentypen und deren Wirkungen. Schutzmöglichkeiten.

1 Stunde: Luftverteidigung und Luftschutz. Die chemischen Kampfstoffe und die Schutzmittel.

2 Stunden: Feuerlöschübungen. Waldbrandlöschen.

Die Lehrpläne für die weibliche Schuljugend stimmen, was die vorbereitenden Wehrdienstübungen im ersten und zweiten Jahr anbelangt, mit jenen für die männliche Jugend überein. Bei der Wehrdienstausbildung kommt im ersten Jahr hinzu:

1 Stunde: Der totale Krieg, die Angriffsmethoden der Luftwaffe, verschiedene Bombentypen und deren Wirkungen sowie Schutzmöglichkeiten.

1 Stunde: Praktische Übungen im Aufsuchen von Schutz.

1 Stunde: Luftverteidigung und Luftschutz.

1 Stunde: Praktische Anwendung der Aufgaben des Selbstschutzes.

2 Stunden: Feuerlöschübungen.

Während der weiteren Wehrdienstausbildung soll folgende Unterweisung stattfinden:

Zweites Jahr.

3 Stunden: Waldbrandlöschen. Vorführung von Löschgerät und dessen Anwendung.

2 Stunden: Gasschutzdienst. Kampfstoffe, Gasmasken, deren Anwendung, Verpassung u. Pflege.

Drittes Jahr.

1 Stunde: Evakuierung — Einquartierung. Wiederholung des früheren Luftschutzunterrichts.

6 Stunden: Leitung eines Trupps beim Feuerlöschen. Fortbewegung im Gelände bei gedachtem Luftangriff. Betreuung von Geschädigten (auch Gasgeschädigten).

Außerdem gibt es für die staatlichen Normal- und Normalhöheren Schulen für Mädchen und die gemeindlichen Mädchenschulen einen besonderen Lehrplan, der im ersten Jahr 4 Stunden und im zweiten und dritten Jahr je 3 Stunden vorsieht.

Wie Ernst Löfgren in „Flvglarm“ dazu ausführt⁹⁾, hat bei der Ausarbeitung der Anweisungen der schwedische Reichsluftschutzverband mitgewirkt. Dieser ging allerdings bei seinen Vorschlägen noch weiter und erstrebte eine wirkliche Grundausbildung der Schuliugend. Bei der ohnehin starken Belastung der Stundenpläne glaubte jedoch die Schuloberbehörde keine größere Stundenzahl bewilligen zu können.

Was die Frage anbelangt, ob die angesetzte Zeit auch wirksam ausgenutzt wird, so wird hervorgehoben, daß in bestimmten Schulen der Luftschutzunterricht in der Tat vorzüglich gehandhabt worden ist. Die Zöglinge haben eine gute Grundausbildung erhalten und gleichzeitig Interesse für diesen Wehrzweig bekommen. Diese Schulen sind aber in der Minderzahl. In einem Teil der Schulen scheint der Luftschutzunterricht praktisch gleich Null gewesen zu sein, an anderen hat man sich mit irgendeiner theoretischen Belehrung — einer allgemeinen Skizzierung des „Luftkrieges“ — begnügt. Anscheinend rührt diese Ungleichheit davon her, daß Lehrer und Lehrerinnen noch immer nicht in hinlänglicher Zahl eine solche Luftschutzausbildung erhalten haben, daß sie den einschlägigen Unterricht wirklich überneh-

men können. Der Reichsluftschutzverband beantragte schon 1938 teils Einführung des Luftschutzunterrichts an den Schulen, teils auch die Abhaltung von besonderen Ferienkursen im Luftschutz für das Lehrpersonal. Wohl wurde 1939 auch ein Versuchskurs veranstaltet, jedoch blieb es bei diesem einen Lehrgang. Immerhin haben auf freiwilligem Wege etwa 200 Lehrer und Lehrerinnen Instruktorurse des Reichsluftschutzverbandes durchgemacht, und es scheinen gerade jene Schulen zu sein, an denen diese ausgebildeten Instrukturen angestellt sind, die das beste Resultat in der Ausbildung im Luftschutz aufzuweisen hatten. Der Reichsluftschutzverband hat auch zusammen mit der Schulfilmabteilung der schwedischen Filmindustrie einen „Jugend im Luftschutz“ betitelten Luftschutzfilm für die Schulen herstellen lassen und hofft, dadurch bei Lehrern wie bei Schülern das Interesse für den Luftschutz zu erhöhen. Außerdem hat der Bund beschlossen, 300 000 Stück der „Luftschutzregeln für Jedermann“ an die Schulen auszuteilen.

Nach wie vor hält man es jedoch für dringend angezeigt, daß die Schuloberbehörde sich energischer mit dem Luftschutzunterricht in den Schulen befäßt und auch die Befolgung der erlassenen Anweisungen überwacht. Als ein erfreuliches Anzeichen nach dieser Richtung hin wird angeführt, daß die Schuloberbehörde nunmehr eine gewisse Ausbildung der Lehrer im Luftschutz in die Wege geleitet hat und bei dem Wehrdienstkurs im Juni 1943 auch einige Stunden Luftschutz in dem Lehrplan aufgenommen waren. —

Die zunehmende Verschärfung des Luftkrieges durch die anglo-amerikanischen Terrorangriffe hat auch für Schweden das Problem der **Versorgung von „Ausgebombten“** bedeutsam werden lassen. Es handelt sich dabei um Auslandsschweden, die nach Verlust ihrer ganzen Besitztümer nunmehr in die Heimat zurückkehren, wo sie den Behörden Sorge und Arbeit bereiten und die ohnehin schwierigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt weiterhin erschweren. Die schwedische Öffentlichkeit wird daher aufgefordert, diese Heimkehrer mit allen Kräften zu unterstützen¹⁰⁾.

Die seit den Abendstunden des 30. Dezember in Bereitschaft liegende schwedische **Heimwehr** wurde am frühen Vormittag des 2. Januar im ganzen Lande **probeweise alarmiert**. —

König Gustaf eröffnete am 11. Januar die ordentliche Sitzungsperiode des schwedischen Reichstages mit einer **Thronrede**, in der er der Hoffnung Ausdruck gab, seinem Lande auch weiterhin den Frieden erhalten zu können. Er betonte jedoch, daß Wachsamkeit und Bereitschaft nicht nachlassen dürften, da die Weltlage nach wie vor voller Ungewißheit und Gefahren sei. Die gesamte Abwehrkraft Schwedens müsse daher ständig in bestem Zustande erhalten werden. —

Türkei

Die türkische Regierung forderte Ende Dezember von der Nationalversammlung die Bewilligung eines **außerordentlichen Wehrkredites** von 130 Millionen türkischen Pfunden. Mit dieser Summe werden die für das Haushaltsjahr 1943/44 bewilligten Sonderausgaben für den Bedarf der Wehrmacht die Gesamthöhe von 400 Millionen Pfund erreichen.

Ungarn

Am 4. Dezember wurden an einigen Stellen der Hauptstadt Budapest **Vernebelungsübungen** durchgeführt. Die Bevölkerung war unter Hinweis darauf, daß der Nebel zwar unschädlich sei, in unmittelbarer Nähe der Nebelquellen jedoch infolge höherer Konzentration Juck- und Hustenreiz hervorrufen könne, vor dem Aufenthalt in der Nähe der Nebelgeräte und vor deren Berührung gewarnt worden. —

⁹⁾ „Flvglarm“ 1943, Nr. 6, S. 187/188.

¹⁰⁾ Nach „Flvglarm“ 1943, Nr. 9, S. 322.

Im Amtsblatt der kgl. ungarischen Regierung vom 19. Dezember 1943 wurde eine neue Verordnung des Honvédministers über das **Verhalten bei Fliegeralarm**¹¹⁾ veröffentlicht. Danach muß nunmehr während der gesamten Dauer des Fliegeralarms jeder öffentliche Verkehr eingestellt werden, die Verkehrsteilnehmer haben den nächsten öffentlichen Luftschutzraum aufzusuchen. Sofern ein solcher nicht vorhanden oder nicht schnell genug erreichbar ist, soll in Hausfluren oder Kellern nahegelegener Gebäude oder, wo auch diese fehlen, in Gräben oder Gruben, möglichst unter Bäumen oder Büschen, Deckung genommen werden.

Kutscher dürfen bei ihren Gespannen bleiben; bleiben sie nicht dort, so müssen sie die Pferde ausspannen und an Bäumen oder Pfählen, notfalls auch am Wagen selbst, so festbinden, daß sie den Straßenverkehr nicht behindern.

Schadenstellen müssen solange abgesperrt bleiben, bis die Behebung des Schadens erfolgt oder mindestens jede weitere Gefahr für die unmittelbare Umgebung beseitigt ist, mindestens aber solange, wie der zuständige Luftschutzwart die Absperrung für erforderlich hält.

Abgeschossene oder abgestürzte Feindflugzeuge sowie Teile davon, Bordwaffen, blindgegangene Abwurfmunition usw. dürfen durch Unbefugte nicht berührt werden. Für das Photographieren auf Schadenstellen bedarf es nunmehr der besonderen schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Außerdem sind die Oberstuhlrichter nunmehr ermächtigt worden, Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit anzuordnen, wenn es die Vorbeugung gegen aus Luftangriffen drohende oder mögliche Schäden erforderlich erscheinen läßt. —

Am 29. November wurde der erste **Luftschutzlehrgang der ungarischen Mädchengarde** in Budapest mit einer vom Generalsekretär der ungarischen Luftschutzliga in Gegenwart zahlreicher führender Persönlichkeiten abgenommenen Prüfung abgeschlossen. Die Teilnehmerinnen, die im Bedarfsfalle auch als Luftschutzwarte (Hausluftschutzkommandanten) eingesetzt werden können, zeigten durchweg hervorragende Kenntnisse¹²⁾.

¹¹⁾ Nach „Deutsche Zeitung“, Budapest, vom 22. Dezember 1943.

¹²⁾ Nach „Pester Lloyd“ vom 30. November 1943.

SCHRIFTTUM

Eine neue Universalbahre für Luftschutz und Armee.

Von Hptm. d. San. K. Sigg. In „Protar“ 9 (1943)

116. 6 Abbildungen.

Die Notwendigkeit des Transportes von Verletzten unter oft besonders erschwerten äußeren Bedingungen (enge, zum Teil verschüttete Kellergänge usw.) hat die Konstrukteure aller Länder wiederholt beschäftigt. Nunmehr wird aus der Schweiz über eine neue Konstruktion berichtet. Die Forderungen, die an das Gerät zu stellen wären, werden folgendermaßen zusammengefaßt:

„Von einer luftschutztüchtigen Trage muß verlangt werden, daß sie ohne Umladen des Verwundeten in engen und schmalen Gängen, in Kellern und auf steilen Treppen, über winklige Durchgänge oder verschüttete Häuser gebraucht werden kann. Sie muß so weit nach vorn mitgenommen werden können, daß sie schon an solchen Orten eingesetzt werden kann, wo bis jetzt nur der Handtransport möglich war. Sie muß also viel weniger Platz beanspruchen als die bisherigen Modelle. Sie muß gleichsam den Verwundeten verkürzen, um sich durch enge Stellen hindurchwinden zu können. Im freien Gelände muß sie sich mit einem Griff zur kurzen Trage, zum Fahrzeug in Form des Stoß- oder Zugkarrens, des Fahrradanhängers, des Fahrradbandems oder Autoanhängers umwandeln lassen. So gelingt es auch dem Träger, sich insofern zu schonen, als er das Gewicht des Verwundeten unmittelbar auf den Boden abstützen kann und ihm nur noch die Mühe der Fortbewegung bleibt.“

Wie weit sich derartige Forderungen in brauchbarer Weise gleichzeitig in die Praxis umsetzen lassen, mag zunächst dahingestellt bleiben. Die in dem besprochenen Aufsatz beschriebene sogenannte Koller-Bahre scheint nach den vorläufigen Erfahrungen dem Ziel einer befriedigenden Lösung immerhin schon recht nahe gekommen zu sein. Die konstruktive Lösung der gestellten Aufgaben erfolgt durch besondere neuartige Formgebung der Holme, ihre Schwenkbarkeit und Drehbarkeit, die Möglichkeit, den Rahmen infolge neuartiger Konstruktion in verschiedene Knickstellungen zu biegen, und schließlich durch neuartige Anbringung der Räder am Rahmen ohne Benutzung eines besonderen Fahrgestells.

Die Möglichkeit, den Rahmen zu knicken, erlaubt es, den Verletzten in jeder beliebigen, je nach Art der Verletzung besonders zweckmäßigen Beugungslage zu befördern. Hierdurch wird die Gesamtlänge der Trage naturgemäß verkürzt, so daß ein Verletzter

von 1,8 m Körperlänge im günstigsten Falle nur noch eine Transportlänge von 1,4 m beansprucht. Es leuchtet ein, daß hierdurch eine größere Beweglichkeit der Trage in engen und winkligen Gängen erreicht wird.

Diese besondere Beweglichkeit wird noch erhöht durch die Schwenkbarkeit der Holme nach allen Seiten, wodurch ein Anstoßen an den Wänden beim Transport um enge Ecken ebenfalls vermieden wird. Die Holme können auch nach unten geschwenkt werden, so daß sie zu Kufen werden und die Trage als Schleiftrage oder als Schlitten gebraucht werden kann. Senkrecht nach unten gestellt, kann die Trage als Notoperationstisch mit einer Höhe von 60 cm benutzt werden. Sie kann auch in entsprechender Stel-

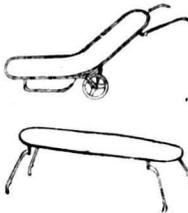


Bild 1.

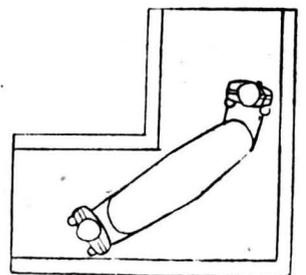


Bild 2.

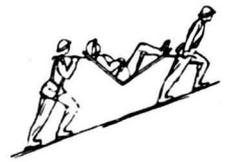


Bild 3.



Bild 4.



Bild 5.

lung als Liegestuhl oder als Gondel zum Abseilen benutzt werden. Näheres ist aus den hier wiedergegebenen Bildern 1 bis 5 zu ersehen.

Das Gerät ist im übrigen so zusammenlegbar, daß es von einem einzelnen Mann auf dem Rücken bequem getragen werden kann. Es ist mit nur wenigen Handgriffen voll verwendungsbereit, und jede Stellungenänderung ist mit nur einem Griff ohne Umlagerung des Verwundeten in wenigen Minuten durchzuführen.

Dieses neue Gerät wurde aus den für die Schweiz besonders gelagerten Verhältnissen heraus entwickelt, die den Transport von Verletzten unter Umständen über Berghänge, durch enge Schluchten, über steile Treppenstraßen usw. erforderlich machen, andererseits aber den oftmals anschließenden Transport auf ebenen Straßen ohne nochmaliges Umlagern des Kranken bzw. Verletzten erheischen. Wenn auch anzunehmen ist, daß das Gerät vor der Veröffentlichung versuchsweise erprobt worden ist, so bleibt dennoch abzuwarten, ob und wie weit es sich auch im härtesten Einsatz der Praxis bewähren wird. Obgleich betont wird, daß sämtliche Einzelteile weder verstopfen noch vereisen können, sind doch alle Gelenke an derartigen Geräten immer als schwache Stellen anzusehen. 31.

Luftskyddsregler för envar (Luftschutzregeln für jedermann. Schwedisch). Herausgegeben vom Schwedischen Reichsluftschutzverband. 16 S. mit zahlreichen Abbildungen. Stockholm. o. J.

Um das notwendigste Luftschutzwissen in weiteste Kreise zu tragen, hat der schwedische Reichsluftschutzverband diese sehr instruktive kleine Schrift in einer Auflage von 800 000 Stück durch die örtlichen Luftschutzvereine an die gesamte Bevölkerung verteilen lassen. Von den vorbereitenden Maßnahmen (Entrümpelung, Verdunklung) über die unterschiedlichen Warnsignale und ihre Bedeutung zu den bei Fliegeralarm und Fliegerangriffen zu treffenden Maßnahmen enthält das Heft, das an sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle im Haushalt aufgehängt werden soll, alles, was jeder Staatsbürger in solchen Fällen beherzigen muß. Die textliche Darstellung ist durch klare und einprägsame Zeichnungen ergänzt. 31.

Bombanfall och Bombverkan (Bombenangriff und Bombenwirkung. Schwedisch). Von Oberstleutnant B. F. Bengtsson. 72 S. mit 47 Abb. Herausgegeben vom Schwedischen Reichsluftschutzverband. Gedruckt in der Zentraldruckerei, Ystad, 1943. Preis 0,75 Kronen.

Im Laufe der Ausbildungsveranstaltungen des Schwedischen Reichsluftschutzverbandes trat immer wieder aus den Kreisen der Lehrgangsteilnehmer die Frage an die Ausbilder heran, welcher Art die Bomben seien, die bei Luftangriffen zum Einsatz gelangten, und welche Wirkungen diese Bomben ausübten. Der Verfasser, ehemals Chef der Luftverteidigungsabteilung des schwedischen Generalstabes, hat es daher unternommen, in Anlehnung an ein früher von ihm unter dem Titel „Was jedermann über Bombenangriffe wissen muß“ veröffentlichtes Buch und zu dessen Ergänzung alle die Fragen gemeinverständlich zu beantworten, die in Luftschutzlehrgängen zu diesem Thema gestellt zu werden pflegen. Er beschreibt zunächst die Luftangriffsverfahren und die Bombenarten, macht sodann Angaben über die Vorgänge während des Bombenfalles, über das Eindringen der Bomben in das Zielmaterial sowie über mechanische Zerstörungswirkung, über Luftdruck- und Splitterwirkung. Auch auf die Frage nach dem sich dem unbeteiligten Zuschauer bietenden Bilde der verschiedenen Abwurfverfahren und bei Abwürfen aus unterschiedlichen Höhen wird kurz geantwortet und gesagt, wann und wie lange Deckung genommen werden muß. Der Einfluß der baulichen Beschaffenheit der Gebäude auf die Zerstörungswirkung der Bomben wird ebenfalls kurz erörtert.

Das Buch gibt somit einen leichtverständlichen Querschnitt durch die wichtigsten Probleme des Bombenwurfs aus der Luft, der dem Fachmann zwar nichts Neues bietet, aber doch seines wohlwollenden Interesses sicher ist. 31.

Luftskyddsrapport from Storbritannien (Luftschutzbericht aus Großbritannien. Schwedisch). Von Polizeipräsident Ernst Fontell, Göteborg. 100 S., viele Abb. u. Tabellen. Herausgegeben vom schwedischen Reichsluftschutzverband, Stockholm. 1943. Preis 2,50 Kronen.

Der Verfasser hatte im Herbst des Jahres 1942 Gelegenheit, im amtlichen Auftrage den Luftschutz in England und Schottland zu studieren, wobei er u. a. auch Coventry besuchte, das durch die schweren deutschen Luftangriffe des Frühjahrs 1941 besonders gelitten hatte. Nachdem Fontell einige Teile seines Erfahrungsberichtes in Form von Aufsätzen in der Zeitschrift „Flyglarm“ des schwedischen Luftschutzverbandes veröffentlicht hatte, legt er nunmehr den geschlossenen Bericht in Buchform der Fachwelt vor. Der mit zahlreichen, technisch wie bildmäÙig hervorragenden Bildern ausgestattete Band kann in gewisser Weise als eine Ergänzung des unter dem Titel „Frontline“ veröffentlichten amtlichen englischen Berichtes über die deutschen Luftangriffe angesehen werden, da er nach einer Darstellung der Organisation des englischen Luftschutzes insbesondere auf die Lehren und Folgerungen eingeht, die die Führung des englischen Luftschutzes aus den Wirkungen der deutschen Luftangriffe gezogen hat. Besonders eingehend behandelt Fontell den „Wohlfahrtsdienst“ des englischen Luftschutzes, d. h. die Maßnahmen zur Fürsorge und Versorgung für die Ausgebombten und zur schnellstmöglichen Wiederherstellung des normalen Lebens nach Luftangriffen. Das Buch verdient in Fachkreisen aufmerksamste Beachtung; auf Einzelheiten seines Inhalts wird in anderem Zusammenhang noch ausführlich zurückzukommen sein. 31.

Nachtrag.
In dem Beitrag „12 Winke für Tragkraftspritzen“ (Novemberheft 1943, Seite 290) ist zu Punkt 6 anzufügen: „Anschließend noch die Pumpe für sich mit Wasser füllen.“